

Biebertaler Nachrichten

Erscheint wöchentlich freitags. Redaktionsschluss: jeweils dienstags 12.00 Uhr.

Herausgeber: Druckerei Bender GmbH, Hauptstraße 27, 35435 Wettenberg, Tel. 06 41 / 98 49 96-19, Fax 06 41 / 98 49 96-20, E-Mail: biebertal@druckerei-bender.de
Bezugspreis: 32,00 €/Jahr (inkl. MwSt. und Trägerlohn). Einzelpreis: 1,00 €.

27. Jahrgang

Freitag, den 6. Dezember 2024

Nr. 49



Mitteilungen der Gemeinde

Gemeindeverwaltung Biebertal · Telefon (0 64 09) 69-0, Telefax 69-11, info@biebertal.de
Gemeindezentrum, OT Rodheim-Bieber, Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal

Ablesung der Wasserzähler für das Jahr 2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die Ablesung der Zählerstände zur Abrechnung des Jahresverbrauchs 2024 erfolgt wieder **durch Selbstablesung**. Dazu wird in Kürze ein Schreiben an die Haus-Eigentümer der Ortsteile Königsberg, Fellingshausen, Frankenbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg versendet.

Die Zählerstände können Sie übermitteln, indem Sie
– entweder die dem Schreiben beiliegende, abtrennbare Karte ausfüllen und diese an uns zurücksenden oder
– die Eingabemaske auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Biebertal www.biebertal.de (verfügbar vom 11. 12. 2024 bis 5. 1. 2025) nutzen.

Die **Zählerablesung soll im Zeitraum vom 11. Dezember 2024 bis 5. Januar 2025** erfolgen.

Sofern uns Ihrerseits *kein Zählerstand gemeldet wird*, erfolgt eine *Schätzung des Jahresverbrauch 2024* durch das Abrechnungsprogramm.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Gemeindewerke Biebertal

2. Bauleitplanung der Gemeinde Biebertal, Ortsteil Rodheim-Bieber, Bebauungsplan „Gewerbegebiet, 5. Abschnitt“;
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Gez. Barbara Lindemann,
Vorsitzende

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Montag, dem 09.12.2024, findet um 20.00 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses Rodheim eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bauleitplanung der Gemeinde Biebertal, Ortsteil Rodheim-Bieber, Bebauungsplan „Gewerbegebiet, 5. Abschnitt“;
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Gez. Elke Lepper,
Vorsitzende

Satzung der Gemeindewerke Biebertal zur Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl I S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl I S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HABwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl I S. 70), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biebertal in der Sitzung am **26.11.2024** folgende Änderungen der Entwässerungssatzung vom 01.04.2023 beschlossen.

§ 1

§ 24 (1) S. 1 wird geändert in:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der

Amtliche Bekanntmachungen



Sitzung des Ausschusses Bauen, Infrastruktur, Verkehr und Gemeindeentwicklung

Am Montag, dem 09.12.2024, findet um 19.00 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses Rodheim eine öffentliche Sitzung des Ausschusses Bauen, Infrastruktur, Verkehr und Gemeindeentwicklung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Öffnungszeiten Bürgerbüro

vorherige telefonische Voranmeldung notwendig
für Montag, Mittwoch und Freitag!

Dienstag ohne Voranmeldung!

Montag: 08.00 - 12.00; 14.00 - 15.30 Uhr

Dienstag: 07.00 - 12.00; 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: geschlossen

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Verwaltung

vorherige telefonische Voranmeldung notwendig

Montag: 08.30 - 11.30 Uhr

Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch: 08.30 - 11.30 Uhr

Freitag: 08.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Die Sprechstunde der Bürgermeisterin findet gerne
nach telefonischer Terminvereinbarung (0 64 09 /
69-22) statt.

Ortsgericht Biebertal

Die Sprechstunde des Ortsgerichts Biebertal findet **nur**
nach telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn
Bloch, Tel. 01 71 / 2 73 62 40, im Sitzungszimmer der Ge-
meindeverwaltung (Zimmer 2) statt.

Bitte beachten Sie!

Der Annahmeschluss
für Ihre Anzeigen ist

Dienstag, 12.00 Uhr!



von uns, für uns: **Biebertal.TV**

Video der Woche:
Neue Videos > Kartoffelanbau in der Nachkriegszeit

das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird
oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,61 €** jähr-
lich erhoben.

§ 2

§ 26 (1) S. 1 a) wird geändert in:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers
ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grund-
stück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,30 €**.

§ 3

§ 26 (2) wird geändert in:

Die Gebühr beträgt für jedes an die Kanalisation angeschlossene
Grundstück **5,65 €** pro Monat.

Biebertal, 27.11.2024

Der Gemeindevorstand

Patricia Ortmann

Bürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Ge-
meindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom
07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom
16.02.2023 (GVBl I S. 90 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Was-
sergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548),
zuletzt geändert mit Gesetz vom 8.06.2023 (GVBl I S. 473, 475),
der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kom-
munale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl I S. 582), hat die Ge-
meindevertretung der Gemeinde Biebertal in der Sitzung am
26.11.2024 folgende Änderungen der Wasserversorgungssatzung
vom 01.01.2024 beschlossen.

§ 1

§ 26a (2) wird geändert in:

Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öf-
fentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden
Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der
nachstehenden Wasserzähler

Q3	(bis zu 4 cbm/h)	7,90 € je Monat
Q3	(bis zu 10 cbm/h)	14,50 € je Monat
Q3	(bis zu 16 cbm/h)	36,30 € je Monat
Q3	(über 25 cbm/h)	72,60 € je Monat

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

§ 28 (3) wird geändert in:

Die Gebühr beträgt **2,79 €** pro m³ zuzüglich der gesetzlichen Um-
satzsteuer.

Biebertal, 27.11.2024

Der Gemeindevorstand

Patricia Ortmann

Bürgermeisterin

Satzung

über die Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Verwaltung der Friedhöfe

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

§ 4 Begriffsbestimmung Grabstätte bzw. Grabstelle

§ 5 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Öffnungszeiten

§ 7 Nutzungsumfang und Verhalten auf den Friedhöfen

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Bestattungen und Trauerfeiern

§ 10 Nutzung der Leichenhallen / Überführungsfrist / Schließung des Sarges

§ 11 Öffnen und Schließen der Gräber

§ 12 Totenruhe / Umbettungen

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Nutzungsrechte, Arten der Grabstätten

Sarggrabstätten

§ 14 Reihengrab

§ 15 Wahlgräber

§ 16 Anonymes Sarggrab

§ 17 Sargkammern

§ 18 Sargrasengräber

Urnengrabstätten

§ 19 Urnenbestattungen

§ 20 Urnenreihengrab

§ 21 Urnenwahlgrab

§ 22 Urnenrasengrab

§ 23 Anonymes Urnengrab

Baumgrabstätten

§ 24 Baumgrabstätten

Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

§ 25 Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 27 Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 28 Gestaltungsvorschriften für Sargkammern

§ 29 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

§ 30 Standsicherheit von Grabmalen

§ 31 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 32 Anlegung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 34 Übergangsregelung

§ 35 Listen und Verzeichnisse

§ 36 Gebühren

§ 37 Haftung

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Inkrafttreten

Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S.318) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **26.11.2024** die für die Friedhöfe der Gemeinde Biebertal folgende **Satzung (Friedhofsordnung)** beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Biebertal:

- a) Friedhof Rodheim
- b) Friedhof Bieber
- c) Friedhof Vetzberg
- d) Friedhof Fellingshausen
- e) Friedhof Krumbach
- f) Friedhof Frankenbach
- g) Friedhof Königsberg

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Gemeindevorstand, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen; darüber hinaus erfüllen die Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen und stellen Begegnungsstätten dar. Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung aufzusuchen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
 - 1. die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biebertal waren oder
 - 2. ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte auf einem Friedhof der Gemeinde Biebertal besitzen oder
 - 3. in der Gemeinde Biebertal verstorben sind oder
 - 4. die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde Biebertal gelebt haben oder
 - 5. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 4

Begriffsbestimmung Grabstätte bzw. Grabstelle

Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.

Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 7

Nutzungsumfang und Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet:
 - 1. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenom-

men von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der nach § 8 als fachkundig und geeignet festgestellten Gewerbetreibenden,

2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage der Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsmäßig für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7:30 Uhr aufzunehmen und spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Aus witterungsbedingten Gründen kann die Friedhofsverwaltung die Einstellung der Arbeiten anordnen oder das Befahren der Friedhöfe untersagen.
- (10) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Vo-

raussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (11) Den Gewerbetreibenden ist jede Art von Werbung auf den Friedhöfen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Firmenzeichen zugelassener Steinmetze in einer Größe von maximal 3 cm – 5 cm auf der Seitenfläche eines Grabmals. In jedem Fall ist eine vorherige Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung herbeizuführen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9

Bestattungen und Trauerfeiern

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorhandenem Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Leichenbestattungen und Trauerfeiern mit Urnenbeisetzung finden montags bis freitags zwischen 10.00 und 14.00 Uhr (Beginn der Trauerfeier) statt.
Urnenbeisetzungen werden montags bis freitags zwischen 9.00 und 12.00 Uhr zugelassen. Wird eine Trauerfeier mit Urnenbeisetzung von einem Bestatter durchgeführt, kann dies auch von montags bis freitags von 10.00 bis 15.00 Uhr stattfinden.
In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 10

Nutzung der Leichenhallen / Überführungsfrist / Schließung des Sarges

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten. Unter bestimmten klimatischen Voraussetzungen kann die Friedhofsverwaltung eine Kühlzellenbenutzung anordnen.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Innenabdichtungen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden oder mit Nitrolacken behandelt sein.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Der Transport des Sarges bzw. der Urne zur Grabstätte sowie die Beisetzung einer Urne erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes oder von Angehörigen beauftragten Personen. Die Beisetzung von Särgen wird ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 11 Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Sarggräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Urnengräber können, nach vorheriger Absprache, auch von einem Bestatter geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Sarggräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m, ausgenommen Grabkammersysteme.

§ 12 Totenruhe / Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag der oder des Nutzungsberechtigten und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab / Urnenreihengrab / Urnenrasengrab (als Reihengrab) in ein anderes Reihengrab / Urnenreihengrab / Urnenrasengrab (als Reihengrab) sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Nutzungsrechte, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Biebertal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die Nutzung der Grabstätte untersagen.
- (4) Über den Ablauf des Nutzungsrechts informiert die Friedhofsverwaltung einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem Grab.
- (5) Arten der Grabstätten:
Sarggrabstätten als: Reihengrab, Wahlgrab, Sargkammer, Rasengrab, anonymes Grab
Urnengrabstätten als: Reihengrab, Wahlgrab, Rasengrab, Baumgrab, anonymes Grab
Sammelgrabfeld für totgeborene Kinder und Föten

SARGGRABSTÄTTEN

§ 14 Reihengrab

- (1) Ein Reihengrab ist eine einstellige Grabstätte für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und bei Eintritt eines Todesfalles für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt wird. Über die Zuteilung wird von der Friedhofsverwaltung eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Reihengrab ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergab),
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m.

- b) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m.

- (3) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Die Einebnung eines Reihengrabes vor Ablauf der Ruhefrist ist von dem Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Kosten der Einebnung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhefristen abgelaufen sind, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 15 Wahlgrab

- (1) Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte für eine Erdbestattung, für die anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung stellt hierüber eine Nutzungsurkunde aus.
- (2) Es werden eingerichtet:
Einstelliges Wahlgrab:
Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,40 m
Zweistelliges Wahlgrab:
Länge 2,00 m, Breite 2,30 m, Abstand 0,40 m
- (3) In einer einstelligen Wahlgrabstätte darf eine Leiche bestattet und zusätzlich innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach der Erstbestattung eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte verlängert sich dadurch um max. 20 Jahre gerechnet ab dem Tag der Zweitbelegung.
- (4) Es ist zulässig, in einer einstelligen Wahlgrabstätte zeitgleich die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, oder die Leiche eines gleichzeitig verstorbenen Angehörigen unter fünf Jahren zu bestatten.
- (5) In einer zweistelligen Wahlgrabstätte darf eine Leiche bestattet und zusätzlich innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach der Erstbestattung eine zweite Leiche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte verlängert sich dadurch um max. 25 Jahre gerechnet ab dem Tag der Zweitbelegung.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab ist bei vollständiger Belegung (2 Särge bzw. 1 Sarg/1 Urne) nicht mehr möglich.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf von ihm zu benennende Personen übertragen, und zwar auch in der Weise, dass der Übergang des Nutzungsrechts erst im Zeitpunkt des Todes des Nutzungsberechtigten wirksam wird; die Übertragung des Nutzungsrechts ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Tod keine Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht, so geht dieses mit dem Tod des Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
a) auf den überlebenden Ehegatten / Lebenspartner
b) auf die ehelichen, die nichtehelichen Kinder und die Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (8) Der nach Maßgabe der vor bezeichneten Reihenfolge bestimmte Rechtsnachfolger kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; das Nutzungsrecht geht dann auf den nächsten Angehörigen innerhalb der vor bezeichneten Reihenfolge über. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb unter Vorlage von Nachweisen seiner Rechtsnachfolge auf sich umschreiben zu lassen.
Bis zur Umschreibung des Nutzungsrechtes, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten hierüber zwischen den vor be-

zeichneten Angehörigen, kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung des Wahlgrabes untersagen oder eine Bestattung nur unter Bedingungen zulassen.

- (9) Die Aufgabe eines Wahlgrabes vor Ablauf der Ruhefrist ist von dem Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen; die teilweise Aufgabe eines Wahlgrabes ist nicht zulässig. Bei Aufgabe eines Wahlgrabes erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Nutzungsgebühren. Die Kosten der Einebnung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 16

Anonymes Sarggrab

- (1) Auf dem Friedhof Rodheim hält die Gemeinde ein anonymes Grabfeld mit Reihengräbern für Erdbestattungen vor.
- (2) Die Reihengräber auf dem anonymen Grabfeld sind für Verstorbene bestimmt, die ohne jeglichen Hinweis auf ihre Person bestattet werden. Die einzelnen Reihengräber werden nicht getrennt voneinander ausgewiesen, sondern die gesamte Fläche wird mit Rasen angelegt. Das Abstellen von Topfpflanzen und bepflanzten Schalen ist auf einem anonymen Grabfeld nicht gestattet; lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit der Trauerfeier dürfen Schnittblumen und Gebinde abgelegt werden. Verwelkte Trauerfloristik wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (3) Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte sind unzulässig.

§ 17

Sargkammern

- (1) Sind Sargkammern auf einem Ortsteilfriedhof angelegt, gibt es dort nur diese Form der Sargbestattung. Sofern keine Sargbestattung in Sargkammern gewünscht wird, besteht die Möglichkeit der Erdbestattung auf anderen Friedhöfen der Gemeinde Biebertal. Ausgenommen sind bestehende Nutzungsrechte.
- (2) Eine Sargkammer wird als einstelliges Wahlgrab für einen Sarg und eine Urne oder zweistelliges Wahlgrab für zwei Särge und eine Urne angeboten.
- (3) Die Nutzungszeit beträgt beim Wahlgrab 20 Jahre. In einem einstelligen Wahlgrab kann innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach der Erstbestattung eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich dadurch um max. 15 Jahre gerechnet ab dem Tag der Zweitbelegung. In einem zweistelligen Wahlgrab kann innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach der Erstbestattung eine Urne oder ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich dadurch um max. 15 Jahre gerechnet ab dem Tag der Zweitbelegung. Bei einer Drittbelegung mit einer Urne oder einem Sarg kann innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach der Zweitbelegung eine Zulegung erfolgen.

§ 18

Sargrasengrab

- (1) Auf dem Friedhof Frankenbach hält die Gemeinde ein Grabfeld für Sargrasengräber vor. Das Sargrasengrab als Reihengrab ist eine Grabstätte für einen Sarg. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Über die Nutzungszeit wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Grabstätte wird der Reihe nach vergeben. Die Fläche wird mit Rasen angelegt. Über den Sarg wird eine liegende Grabplatte eingelassen.
- Eine Bepflanzung und Einfassung der Grabstätte ist unzulässig, ebenso das Ablegen von Grabschmuck. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Gemeinde.
- (3) Für die Grabplatte gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
Maße: 60 cm Breite x 40 cm Tiefe und 12 cm Stärke
Material: Natursteine
Buchstaben und Ziffern: eingefräst
Abstand zwischen den Grabplatten: 0,60 m

URNENGRABSTÄTTEN

§ 19

Urnenbestattungen

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten für die Beisetzung von Urnen.

- (2) Die Urne, sowie die Schmuckurne, müssen innerhalb der Ruhefrist biologisch abbaubar sein. Beide Urnen dürfen zusammen einen max. Durchmesser von 20 cm aufweisen.

§ 20

Urnenreihengrab

- (1) Ein Urnenreihengrab ist eine Aschengrabstätte für eine Urne, die der Reihe nach belegt und bei Eintritt eines Todesfalles für die Dauer von 20 Jahren zugeteilt wird. Über die Zuteilung wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenreihengräbern ist nicht möglich.
- (2) Ein Urnenreihengrab hat die Maße: 0,80 m x 0,80 m, mit einem Abstand von 0,40 m.

§ 21

Urnenwahlgrab

- (1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten für 2 Urnen, für die anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung stellt hierüber eine Nutzungsurkunde aus.
- Die Zweitbelegung kann nur innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach der Erstbelegung erfolgen. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte verlängert sich dadurch um max. 20 Jahre gerechnet ab dem Tag der Zweitbelegung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab ist nach vollständiger Belegung von 2 Urnen nicht mehr möglich.
- (2) Ein Urnenwahlgrab hat die Maße: 1,00 m x 0,70 m, mit einem Abstand von 0,40 m.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend (§ 15 Abs. 7 - 9).

§ 22

Urnenrasengrab

- (1) Das Urnenrasengrab als Reihengrab ist eine Grabstätte für eine Urne. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Über die Nutzungszeit wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.
- (2) Das Urnenrasengrab als Wahlgrab ist eine Grabstätte für zwei Urnen. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Über die Nutzungszeit wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.
- (3) Die Grabstätte wird der Reihe nach vergeben. Die Fläche wird mit Rasen angelegt. Über der Urne wird eine liegende Grabplatte eingelassen.
- Eine Bepflanzung und Einfassung der Grabstätte ist unzulässig, ebenso das Ablegen von Grabschmuck. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Gemeinde.
- (4) Für die Grabplatte gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
Maße: 40 cm Breite x 30 cm Tiefe und 12 cm Stärke
Material: Natursteine
Buchstaben und Ziffern: eingefräst
Abstand zwischen den Grabplatten: 0,40 m

§ 23

Anonymes Urnengrab

- (1) Es wird ein anonymes Grabfeld mit Urnenreihengräbern ausgewiesen. Die Grabstätten auf einem anonymen Grabfeld sind für Verstorbene bestimmt, die ohne jeglichen Hinweis auf ihre Person bestattet werden. Die einzelnen Grabstätten werden nicht getrennt voneinander ausgewiesen, sondern die gesamte Fläche wird mit Rasen angelegt. Das Abstellen von Topfpflanzen und bepflanzten Schalen ist auf einem anonymen Grabfeld nicht gestattet; Schnittblumen und Gebinde dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen gemeinschaftlichen Platz abgelegt werden. Verwelkte Trauerfloristik wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.
- (2) Eine hier beigesetzte Urne kann nicht umgebettet werden.

§ 24

Baumgrabstätten für Urnen

- (1) Auf den einzelnen Friedhöfen werden Flächen als Baumgrabstätten eingerichtet. Eine Baumgrabstätte kann als Einzelgrab oder als Wahlgrab (Doppelgrab) gewählt werden.
- (2) Die Baumgrabstätte umfasst mehrere Stellen im Umfeld eines Baumes.

- (3) Das Nutzungsrecht für das Einzelgrab wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Friedhofsverwaltung stellt hierüber eine Nutzungsurkunde aus.
- (4) In einem Baumwahlgrab (Doppelgrab) können bis zu 2 Urnen (Anordnung der Urnen übereinander) beigesetzt werden. Für das Doppelgrab wird anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Die Friedhofsverwaltung stellt hierüber eine Nutzungsurkunde aus.
- Die Zweitbelegung kann nur innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach der Erstbelegung erfolgen. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte verlängert sich dadurch um max. 20 Jahre gerechnet ab dem Tag der Zweitbelegung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab ist nach vollständiger Belegung mit 2 Urnen nicht mehr möglich.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber (§ 15 Abs. 7 - 9) entsprechend.
- (5) Sollte der Baum im Laufe der Nutzungszeit beschädigt oder zerstört werden, hat die Gemeinde den Baum zu ersetzen.
- (6) Die Herrichtung und Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch die Gemeinde mit einer Namenstafel, auf der Name(n), Vorname(n), Geburts- und Sterbedaten eingraviert werden. Besteht der Name aus mehreren Teilen, kann die Namensgebung durch den Nutzungsberechtigten bestimmt werden. Es ist untersagt die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern. Das Ablegen von Grabeschmuck ist ebenfalls untersagt.
- (7) Die Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Biebertal.

BESTATTUNG FÜR TOTGEBORENE KINDER UND FÖTEN

§ 25

Bestattung für totgeborene Kinder und Föten

- (1) Auf dem Friedhof in Rodheim hält die Gemeinde ein zentrales Feld für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Gemeinde.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Auf sämtlichen Friedhöfen gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind anonyme Grabstätten (siehe § 16 und § 23)
- (3) Die Grabmale müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen hergestellt sein.
- Nicht zulässig sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen mit grellen, leuchtenden oder fluoreszierenden Farben, mit Porzellan und Kunststoffen (Plastik) in jeder Form, mit Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (4) Grabmale müssen standsicher im Sinne von § 30 sein.
- (5) Die Maximalgröße der stehenden Grabmale beträgt:
- | | | | |
|-------------|-------------|--------------|--------------|
| Reihengrab: | 1,20 m hoch | 0,14 m stark | 0,70 m breit |
| Urnengrab: | 0,70 m hoch | 0,12 m stark | 0,50 m breit |
- (6) Zusätzlich sind die Vorschriften aus § 31 und 32 (Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten) zu beachten.
- (7) Für die Sargkammern gelten die Vorschriften des § 28.
- (8) Für Urnenrasengräber und Baumgrabstätten für Urnen gelten jeweils die in den §§ 22 und 24 genannten Gestaltungsvorschriften.

§ 27

Grabmale mit besonderen Gestaltungsvorschriften Rondell Friedhof Bieber

- (1) Soweit zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen verlegt werden, sind Grabeinfassungen nur bis zu einer Höhe von 5 cm (gemessen ab Oberkante Platteneinfassung) und einer Breite von 5 cm und nur innerhalb des Grabbeetes zulässig. Sie sind aus dem gleichen Steinmaterial herzustellen, das dem des Grabmales oder dem der verlegten Platten zwischen den Grabstätten entspricht.

Die Platteneinfassungen zwischen den Reihengräbern werden von der Gemeinde angelegt, nachdem ein Feld mit 4 bzw. 5 Gräbern belegt ist. Die anteilmäßigen Kosten werden den Angehörigen danach in Rechnung gestellt.

- (2) In den Grabfeldern mit Urnenreihengräbern, sind ausschließlich liegende Grabmale zulässig. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Die liegenden Grabmale dürfen nur die Hälfte der Ansichtsfläche bedecken.
 - Die max. Höhe für das liegende Grabmal beträgt 30 cm, gemessen ab Oberkante Platteneinfassung bzw. Oberkante Grabmalplatte. Eine Grabmalplatte ist nur bis zur Höhe der Platteneinfassung und nur innerhalb des Grabfeldes zulässig.
 - Nicht zulässig ist ein Grabrahmen.
 - Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden, sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

Die Belegung eines Urnenreihengrabes im Rondell ist möglich, wenn zuvor zwischen den Gräbern und vor den Grabstätten Platteneinfassungen durch die Gemeinde verlegt wurden. Die anteilmäßigen Kosten werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

§ 28

Besondere Gestaltungsvorschriften für Sargkammern

- (1) Die Pflanzmulde der Sargkammer ist überwiegend zu begrünen/bepflanzen.

§ 29

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztäfelchen bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Vor endgültiger Anlage der Grabstätte darf eine provisorische Einfassung aus Holz errichtet werden. Dieses Provisorium ist den Maßen der Grabstätte anzupassen.

Die endgültige Errichtung von Reihen- und Urnenreihengräbern sowie Wahlgräber muss innerhalb eines Jahres nach der Bestattung stattfinden.

Urnenrasengräber sind nach der Beisetzung innerhalb von 3 Monaten herzurichten.

Sollte dies nicht erfolgen, behält sich die Gemeinde vor, die Grabstätte in ein anonymes Grabfeld kostenpflichtig umzubetten.

- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen (z. B. Vasen), besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.
- (6) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederverwendung ist unzulässig, wenn das Grabmal den für die neue Grabstätte geltenden Vorschriften nicht entspricht.

§ 30

Standssicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 29 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standssicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt einmal jährlich die Überprüfung der Standssicherheit, und zwar nach Beendigung der Frostperiode, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 31

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Der Ablauf des Nutzungsrechts wird den Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Grabstätte wird mit einem Aufkleber als Hinweis zur Abräumung versehen.

- (2) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen-, Urnenreihen- und Urnenrasengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit der bisherigen Wahlgräber werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Gebühr für diese Leistungen wird vorab mit der Genehmigung der Aufstellung des Grabmals gemäß § 29 nach der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- (4) Sofern keine Regelung im Sinne des Absatzes 3 getroffen worden ist (s. g. Altfälle), ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Biebertal über.

VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 32

Anlegung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Grabstätten müssen in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse (keine Bäume oder baumähnliche Pflanzen) zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht hat.

Grabbepflanzungen dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:
 Urnengrab 0,50 m Höhe Reihengrab 1,20 m Höhe

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck darf nur in die eigens dafür aufgestellten Behälter bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Abstandsflächen rund um das Grab sind von den Nutzungsberechtigten zu pflegen.

§ 33

Herrichtungspflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 26 bis 32 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden.
- (2) Wird eine Grabstätte während der Dauer der Nutzungsfrist oder während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, ein ebenen und einsähen lassen.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

§ 34

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Über Abweichungen oder Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Die Nutzungsfristen, die in dieser Satzung vorgegeben sind, müssen gewahrt werden.

§ 35

Listen und Verzeichnisse

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 1. Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber und der Positionierung im anonymen Reihengrab- bzw. Urnenfeld.
 2. eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 3. ein Verzeichnis nach § 29 Abs. 4 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 36

Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 10. entgegen § 8 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 11. entgegen § 8 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 12. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale errichtet oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.500,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 39

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Gemeinde Biebertal tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal 18.03.2022 außer Kraft.

Biebertal, den 27.11.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal
Patricia Ortmann
Bürgermeisterin

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal vom 26.11.2024 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 26.11.2024 für die Friedhöfe der Gemeinde Biebertal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal vom 06.12.2024 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche | 60,00 € |
| b) Nutzung einer Kühlzelle pro Tag und Sarg | 70,00 € |
| c) Nutzung der Trauerhalle pro Tag | 160,00 € |
| d) Nutzung der Trauerhalle pro Tag (Rodheim und Krumbach) | 90,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Bei der Bestattung eines Sarges oder einer Urne werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a. Trauerfeier | 290,00 € |
| b. Trauerfeier mit Urnenbeisetzung | 430,00 € |
| c. Trauerfeier mit Urnenbeisetzung Baumgrab | 350,00 € |
| d. Trauerfeier mit Urnenbeisetzung Sargkammer | 400,00 € |
| e. Urnenbeisetzung | 320,00 € |
| f. Urnenbeisetzung Baumgrab | 270,00 € |
| g. Urnenbeisetzung Sargkammer | 320,00 € |
| h. Beerdigung | 1.410,00 € |
| i. Beerdigung Kindergrab | 970,00 € |
| j. Beerdigung Zweitbelegung | 1.630,00 € |
| k. Beerdigung Sargkammer | 650,00 € |
| l. Beerdigung Sargkammer 2. Sarg | 760,00 € |
| m. Beerdigung Sargrasengrab | 1.410,00 € |
- (2) Für Bestattungen und Trauerfeiern, die außerhalb der nach § 9 Abs. 4 der Friedhofsordnung festgesetzten Zeiten stattfinden, wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- (3) Für eine Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld
- | | |
|--|----------|
| | 380,00 € |
|--|----------|

§ 7

Umbettungsgebühren

Alle anstehenden Kosten werden nach Aufwand abgerechnet und erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab, anonymen Reihengrab, Urnenreihengrab, Urnenrasengrab, anonymen Urnengrab, Baumgrab

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab für | |
| – Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) | 790,00 € |
| – Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.020,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 760,00 € |
| c) Urnenrasengrab | 560,00 € |
| d) anonymes Reihengrab für | |
| – Föten und totgeborene Kinder | 210,00 € |
| – Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 2.020,00 € |
| e) anonymes Urnengrab | 340,00 € |
| f) Baumgrabstätte für eine Urne | 820,00 € |
| g) Sargrasengrab | 2.020,00 € |

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab, Urnenwahlgrab, Baumgrab als Wahlgrab, Sargkammer; Zulegungsgebühr in vorhandene Grabstätte

- (1) Für die Überlassung eines Wahlgrabes für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 der Friedhofsordnung, nachfolgend FO genannt) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) einstellige Grabstätte | 2.980,00 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 5.140,00 € |
- Bei Nutzungsverlängerung nach § 15 FO pro Jahr 1/25 der o.g. Gebühr.
- (2) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes bei 20 Jahren Nutzungszeit
- | | |
|------------------------------|------------|
| Urnenwahlgrab für zwei Urnen | 1.020,00 € |
|------------------------------|------------|
- Bei Nutzungsverlängerung nach § 15 FO pro Jahr 1/20 der o.g. Gebühr.
- (3) Für die Überlassung eines Urnenrasenwahlgrabes bei 20 Jahren Nutzungszeit
- | | |
|--|----------|
| | 900,00 € |
|--|----------|
- Bei Nutzungsverlängerung nach § 15 FO pro Jahr 1/20 der o.g. Gebühr.
- (4) Für die Überlassung eines Baumgrabes bei 20 Jahren Nutzungszeit
- | | |
|--------------------|------------|
| Baumgrabstätte für | 1.330,00 € |
|--------------------|------------|
- Bei Nutzungsverlängerung nach § 15 FO pro Jahr 1/20 der o.g. Gebühr.
- (5) Für die Überlassung einer Sargkammer für 20 Jahre Nutzungszeit für einen Sarg und eine Urne
- | | |
|--|------------|
| | 3.250,00 € |
|--|------------|
- Bei Nutzungsverlängerung nach § 17 FO pro Jahr 1/20 der o.g. Gebühr.
- (6) Für die Überlassung einer zweistelligen Sargkammer für 20 Jahre Nutzungszeit für zwei Särge und einer Urne
- | | |
|--|------------|
| | 5.950,00 € |
|--|------------|
- Bei Nutzungsverlängerung nach § 17 FO pro Jahr 1/15 der o.g. Gebühr.

§ 10

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Bei Zuweisung einer Grabstätte in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (z. B. § 27 Friedhofsordnung) sind der Gemeinde die anteiligen Aufwendungen für die Anlegung des Grabfeldes zu erstatten.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 30 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, sowie Platteneinfassungen zwischen bzw. vor den Gräbern
- | | |
|--|----------|
| a) bei Kinder- und Urnengräbern, Urnenrasengräbern | 130,00 € |
| b) bei Reihengräbern, Einzelwahlgräbern und Sargrasengräbern | 260,00 € |
| c) bei Doppelwahlgräbern | 390,00 € |

Die Grababräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 (1) mit der Genehmigung des Antrages zur Aufstellung des Grabmales.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01. April 2007 aufgestellt wurde werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

An Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- (1) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen
- | | |
|--|---------|
| | 45,00 € |
|--|---------|

(2) Für die Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung sowie Erteilung einer Berechtigungskarte (§ 8 der Friedhofsordnung) pro Jahr
70,00 €

(3) Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Beisetzung derjenigen Personen, die nicht zu dem in § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal bezeichneten Personenkreis gehören einmally
45,00 €

(4) Genehmigung vorzeitige Grababräumung vor Ablauf der Nutzungsdauer und bei Einhaltung der Ruhefrist
35,00 €

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Biebertal vom 03.03.2022 außer Kraft.

Biebertal, den 27.11.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal
Patricia Ortmann,
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Biebertal

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Hebesatzsatzung 2025

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) hat die Gemeindevertretung am 26.11.2024 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.

b) für die Grundstücke Standard Grundsteuer B 590 v.H.

2. für die Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Biebertal, 27.11.2024

Der Gemeindevorstand
Patricia Ortmann
Bürgermeisterin

Sonstige Mitteilungen



Neue Reisepässe

Die bis zum **8. November 2024** beantragten Reisepässe sind fertiggestellt und können während den Sprechzeiten abgeholt werden. Wir weisen darauf hin, dass beim Abholen des neuen Reisepasses abgelaufene oder vorläufige Reisepässe mitzubringen sind.

Schiedsperson

Schiedsamsbezirk Biebertal

(Rodheim-Bieber, Fellingshausen, Frankenbach, Krumbach, Königsberg, Vetzberg)

Herr Dittmar Rühl,
Wilhelmstraße 34, 35444 Biebertal, Tel. 0 64 09 / 69-50,
E-Mail: Schiedsamt@biebertal.de

Stv. Schiedsperson:

Herr Dieter Gutzeit,
Bergstraße 28, 35444 Biebertal, Tel. 0 64 46 / 27 98



Kontaktbeamtin der Polizeistation Gießen Nord

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in Biebertal...

Als Ihre Ansprechpartnerin in allen Sicherheits- und Ordnungsfragen stehe ich Ihnen,

POK'in Monika Baumgart,

in meiner Funktion als „Schutzfrau vor Ort“ für alle polizeirelevanten Fragen sowie für Ihre Sicherheits- und Ordnungsbelange zur Verfügung. Telefonisch zu erreichen unter Tel. 0641/7006-3758 bei der Polizeistation Gießen Nord, Berliner Platz 1, 35390 Gießen.

Als Kontaktbeamtin der Polizeistation Gießen Nord, für die Gemeindeverwaltung in Biebertal, findet die nächste Sprechstunde am **Dienstag, dem 28. Januar 2025, von 10.00 bis 12.00 Uhr** im Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung statt.

Gemeinwesenarbeit in Biebertal

In Zusammenarbeit mit vielen Akteuren der Gemeinde Biebertal bietet die Gemeinwesenarbeit des Landkreises Gießen (durchgeführt von der ZAUG gGmbH) Unterstützung und bedarfsgerechte Beratung zu verschiedenen Themen (z. B. Integration, Ehrenamt und Jugendpartizipation) für alle Einwohner*innen der Gemeinde an.

Sprechen Sie mich gerne an, z. B. auch für Ihre Projektideen oder die Organisation von Veranstaltungen.

Kontakt:

Chris Patrick Koch
Koordinator für Gemeinwesenarbeit / ZAUG gGmbH
Gießener Straße 2, 35444 Biebertal
Telefon 01 55 / 66 34 10 12,
Sprechstunde: Mittwoch 9.30 – 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung
E-Mail: gwa-biebertal@zaug.de, Web: www.zeug.de

Veranstaltungen



Sport am Wochenende

(Aktuelle Informationen der Sportvereine zu Trainingszeiten usw. werden jeweils in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ veröffentlicht)

Sonntag, 7. Dezember 2024

F-Junioren – Hallenspieltag

Spielort: SH Gießen-Kl.-Linden

- 13.59 Uhr BW Gießen - JSG Biebertal
14.13 Uhr JSG Biebertal - JSG Wirberg
14.27 Uhr TSV Kl.-Linden - JSG Biebertal
14.55 Uhr TSV Langgöns - JSG Biebertal
15.23 Uhr JSG Biebertal - TSV Allendorf/L.

E-Junioren – Hallenspieltag

Spielort: SH Hungen (Friedensstr.)

- 16.19 Uhr JSG Biebertal - FC Gießen
17.27 Uhr VfR Lich - JSG Biebertal
18.35 Uhr JSG Biebertal - JSG Laubach

Sonntag, 8. Dezember 2024

D - Junioren – Hallenspieltag

Spielort: SH Wettenberg - Launsbach

- 15.30 Uhr BW Gießen - JSG Biebertal
16.38 Uhr JSG Biebertal - JSG Lumdatal I
17.29 Uhr JSG Biebertal - JSG Gießen/West
18.03 Uhr TSG Leihgestern - JSG Biebertal

C-Junioren – Hallenspieltag

Spielort: SH Lützellinden

- 16.04 Uhr JSG Biebertal - JSG Kl.-Linden/Allendorf, Anstoß:
16.38 Uhr MTV Gießen - JSG Biebertal
17.12 Uhr JSG Biebertal - TV Dornholzhausen
17.46 Uhr FSG Grünberg - JSG Biebertal

KSG Bieber – Handball

Freitag, den 6. Dezember 2024

- 20.30 Uhr KSG Bieber2 - TV Wetzlar 2
Männer 2.Bezirkssliga - Gr.2, Großsporthalle Biebertal

Samstag, den 7. Dezember 2024

- 13.30 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. 2 - TV Homberg
WJC - Bezirksliga, Großsporthalle Biebertal
14.45 Uhr SG Rechtenbach - JSG Bieber/Heuchelh. 2
MJE - Bezirksklasse - Gr.3, Sporthalle Rechtenbach
15.15 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - TSG Oberursel
WJC - Regionalliga - Gr.1, Großsporthalle Biebertal
16.00 Uhr HSG Grünberg/Mücke - JSG Bieber/Heuchelh. 2
MJB - Bezirksliga, Sporthalle GS Mücke
17.00 Uhr KSG Bieber 2 - FSG Gettenau/Florstadt
Frauen Bezirksliga, Großsporthalle Biebertal
17.30 Uhr HSG Linden 2 - KSG Bieber
Männer Bezirksliga, Sporthalle Lützellinden
19.15 Uhr KSG Bieber - TV Idstein
Frauen Oberliga - Mitte, Großsporthalle Biebertal

Sonntag, den 8. Dezember 2024

- 9.30 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - TUS Vollnkirchen
WJE - Bezirksliga - Gr.1, Sporthalle Heuchelheim
11.00 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. 2 - HSG Kleenheim-Langg. 2
MJD - Bezirksliga - Gr.2, Sporthalle Heuchelheim
11.15 Uhr TV Hüttenberg - JSG Bieber/Heuchelh.
WJD - Bezirksoberliga, Sporthalle Hüttenberg
11.30 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. 2 - JSGwB Homberg/Grünb./Mücke
WJB - Bezirksliga, Großsporthalle Biebertal
12.30 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - JSG Lahntal
MJD - Bezirksliga - Gr.3, Sporthalle Heuchelheim
12.45 Uhr HSG Wettertal - JSG Bieber/Heuchelh.
MJE - Bezirksliga - Gr.1, Wettertalhalle Rockenberg
13.15 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - JSG Florstadt/Gettenau
WJB - Bezirksoberliga, Großsporthalle Biebertal
14.00 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - TG Friedberg
MJB - Bezirksoberliga, Sporthalle Heuchelheim
15.00 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - HSG Butzbach
WJA - Bezirksliga, Großsporthalle Biebertal

- 15.45 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. 2 - HSG Wettertal
MJA - Bezirksliga - Gr.2, Sporthalle Heuchelheim
17.00 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - TSG Münster
MJC - Regionalliga - Gr.1, Großsporthalle Biebertal
17.45 Uhr JSG Bieber/Heuchelh. - TV Hüttenberg
MJA - Bezirksoberliga, Sporthalle Heuchelheim

Die Gemeinde Biebertal gratuliert



Veröffentlichung von runden Geburtstagen und Ehejubiläen

Aufgrund der geänderten datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es nicht mehr ohne Zustimmung der Person, deren personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen, zulässig, die Daten in den Biebertaler Nachrichten einzustellen. Aus diesem Grund können zukünftig die Geburtstage in den Biebertaler Nachrichten nicht mehr veröffentlicht werden. Sollten Sie trotzdem wünschen, dass Ihr runder Geburtstag veröffentlicht wird, so bitten wir Sie dies schriftlich zu tun. Gleiches gilt für Ehejubiläen.

Umweltecke



Biebern Sie mit! – Initiative Nachhaltiges Gleiberger Land



Als Initiative von Menschen unserer vier Gemeinden Biebertal, Lahnau, Heuchelheim und Wettenberg setzen wir uns für ein nachhaltiges, ökologisch orientiertes Leben in unserer Region ein und möchten Sie mit unseren regelmäßig erscheinenden Tipps ermutigen, auch Ihre Gewohnheiten im eigenen Tempo in alltagstauglichen und praktischen kleinen Schritten zu verändern.

Elektroschrott

Mal ehrlich: Wie viele Elektrogeräte haben wir in unserem Haushalt? Die Menge nimmt in Deutschland kontinuierlich zu: Elektrisch betriebene Haushaltsgeräte mit verschiedenen Funktionen und für immer mehr Lebensbereiche und mit teilweise immer kürzerer Lebensdauer, Smartphones und Tablets, Kleingeräte und diverser batteriebetriebener Schnickschnack. All dies muss hergestellt, transportiert und später auch wieder entsorgt werden - mit erheblichen Folgen: Unser Konsum- und Wegwerfverhalten ist für globale wie lokale Umweltschäden und Treibhausgasemissionen in großem Ausmaß verantwortlich. Zudem achten wir in der Regel wenig auf die desolaten sozialen Zustände weit weg in den Herstellungsländern, die beim Abbau der Rohstoffe und in der Produktion vorherrschen, auch wenn wir davon wissen: Gemeint sind die systematische Ausbeutung der Arbeitskräfte unter gesundheitsschädlichen Bedingungen und Kinderarbeit.

Aber wir können umdenken und konkret etwas verändern und tun, dazu hier unsere Tipps:

- **Den eigenen Bedarf überprüfen:** Brauchen wir wirklich ein neues Smartphone (oder wünschen wir es uns nur, weil es so schick erscheint und gerade „alle“ damit herumlaufen)? So manches Mal hilft diese einem Kauf vorangestellte Frage wirklich.
- **Mieten und Leihen:** Selten genutzte Großgeräte können in der Regel im Handel gemietet werden. Oder wir fragen bei den Bauhöfen der Gemeinden, in der örtlichen Facebook-Gruppe oder der Nachbarschaft, ob es Entsprechendes zur Ausleihe gibt. Umgekehrt können wir nicht bzw. selten genutzte eigene Geräte wie z. B. einen E-Reader oder ein Raclette-Gerät in der Familie weitergeben, den Akku-Fensterreiniger oder Rasenmäher in der Nachbarschaft verleihen bzw. uns zu Kooperationen zusammenschließen.
- **Re-Use** bedeutet eine weitere, neue Nutzung gebrauchter Produkte: Wir können z.B. unser neues Smartphone auf entspre-

chenden Plattformen im Internet erwerben. Die Geräte sind zweiter Hand, werden aber sorgfältig überholt und deshalb auch mit Gewährleistung und Garantie weiterverkauft. Die Erfahrungen damit sind wirklich gut!

- **Reparaturmöglichkeiten überprüfen:** Vielleicht sind eine Reparatur oder ein Upgrade eines kaputt erscheinenden Gerätes möglich, viele Elektronikgeräte könnten so wesentlich länger genutzt werden. Noch gibt es einige Handwerksbetriebe mit Reparaturservice vor Ort, die Suche lohnt sich. Auch in Reparatur-Cafés in der Nähe wird sachkundige Hilfe und handwerkliches Geschick angeboten. Dort können wir alle mit Kleingeräten wie Toaster und Nähmaschine vorbeikommen (siehe auch Infos auf unserer Homepage).
- **Beim Neukauf mögliche Reparaturen im Blick behalten:** Z. B. ist es besser, eine Lampe mit einem auswechselbaren LED-Leuchtmittel zu kaufen statt eines Gerätes, worin dieses fest verbaut sind. Ansonsten bedeutet es nämlich, dass bei einem Defekt das ganze Gerät weggeworfen werden muss, eine irrsinnige Verschwendung! Geräte, deren Einzel- und Ersatzteile auswechselbar sind, sind in der Eranschaffung möglicherweise etwas teurer, haben aber häufig eine wesentlich längere Lebensdauer.
- **Ausschalten!** Wenn wir unsere Geräte nicht nutzen, ist Ausschalten die beste Wahl.
- **Fachgerechte Entsorgung:** Nicht mehr reparierbare Geräte müssen zur Entsorgung auf die Recyclinghöfe unserer Gemeinden oder zum Fachbetrieb für Elektroschrott gebracht werden, sodass die verschiedenen Komponenten möglichst wiederverwendet und problematische Stoffe fachgerecht entsorgt werden können. Die Entsorgung von Altgeräten sollte auch im Einzelhandel möglich sein.

Recherchiert und z. T. formuliert nach Artikeln der Verbraucherzentrale und des WWF Deutschland.

Schreiben Sie uns unter hallo@nachhaltigesgleibergerland.de, besuchen Sie uns auf unserer Homepage www.nachhaltigesgleibergerland.de, in unserer Facebook-Gruppe oder kommen Sie zur Grünen Stunde an jedem dritten Donnerstag im Monat in der FairWandelBar, Gießener Straße 2 in Biebertal Rodheim. **Achtung: Die Grüne Stunde im Dezember entfällt!**



Abfallentsorgung



Müllabfuhrtermine

Abfuhr der Papiermülltonne (blaue Tonne)

9. Dezember 2024

Fellingshausen

Abfuhr der grünen Tonne

9. Dezember 2024

Fellingshausen, Frankenbach, Königsberg, Krumbach

10. Dezember 2024

Bieber, Rodheim, Vetzberg

Die Gemeinde Biebertal übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit! Gültigkeit hat der Abfuhrkalender des Landkreises Gießen, telefonisch erreichbar 0641 93901900.
Kostenfreie Hotline für die gelbe Tonne: 0800 1223255.

Sperrmüll und Elektroaltgeräte

Sperrmüll ist der Abfall, der selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die graue Restmülltonne passt, auch größere Elektroaltgeräte zählen zum Sperrmüll.

Dieser Sperrmüll kann in haushaltsüblichen Mengen zweimal pro Jahr kostenlos abgeholt werden.

So wird's gemacht:

1. Erstellen Sie eine Liste der Gegenstände, die abgeholt werden sollen. Einzelstücke dürfen bis 35 kg wiegen und bis zu 2 m lang sein.
 2. Rufen Sie zum Ortstarif die Servicenummer an: **0641 26559-888**
 3. Nennen Sie die Gegenstände, die abgeholt werden sollen.
 4. Sie erhalten einen Abfuhrtermin und werden beraten.
 5. Stellen Sie am Abfuhrtag die Gegenstände getrennt nach Holz, Metall, Elektrogeräte und Restsperrmüll bis 6.00 Uhr auf den Bürgersteig.
- Kleinere Elektroaltgeräte, bis etwa Kaffeemaschinengröße, können in unserer Wertstoffsammelstelle in der verlängerten Kehlbachstraße in Bieber kostenfrei abgegeben werden.
 - Sperrmüll, Restmüll, Grünschnitt, Holz und Bauschutt kann auch jederzeit bei dem Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) in Gießen, Lahnstraße 220, Tel. 0641 9390-1996 bis -1999, gegen eine Gebühr abgegeben werden.

Öffnungszeiten des AWZ:

Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.15 und

13.00 bis 17.00 Uhr

Sa. 9.00 bis 14.00 Uhr

Jeden Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr besteht die Möglichkeit beim Schadstoffmobil anzuliefern.

Wertstoffhof der Gemeinde Biebertal

Die Gemeinde Biebertal bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern die kostenlose Abgabe von Wertstoffen über den Wertstoffhof in der Verlängerung der Kehlbachstraße.

Öffnungszeiten:

**Ganzjährig samstags, von 9.00 bis 12.00 Uhr und
mittwochs, vom 1. 4. bis 30. 9. von 17.00 bis 19.00 Uhr und
mittwochs, vom 1. 10. bis 31. 3. von 15.00 bis 17.00 Uhr.**

**Der Wertstoffhof ist vom 28. 12. 2024 bis einschließlich
4. 1. 2025 geschlossen.**

Abgegeben werden können in einer Menge von bis zu etwa einem halben Kubikmeter:

- Altholz aus dem Wohnbereich, kein Außenholz
- Bauschutt ohne Porenbeton, ohne Rigips, kein Asbestzement, keine Wellplatten
- Metall ohne Gaskartuschen oder Ölanhaftungen, keine Autoteile
- Kleinfractionen (Energiesparlampen, PU-Dosen, Montageschaumdosen, Naturkorken)
- Elektrokleingeräte bis maximal Toastergröße
- Papier und Pappe
- Astschnitt holzig, kein Rasenschnitt
- Hart-Kunststoffe „nicht vom Bau“, z.B. Regenfass, „Bobbycar“ oder Gartenstühle (keine Verpackungen, kein Kunststoff „vom Bau“ wie Spülkästen, keine Fußbodenleisten und kein Weichplastik wie Gartenschläuche oder Aufblasartikel)
- Kunststoffrohre „vom Bau“, auf 1 m Länge geschnitten
- Toner und Tintenkartuschen
- CDs ohne Hülle

Anlieferungen werden nur aus Privathaushalten angenommen.

Gegenstände, die wegen ihrer Art oder Menge nicht am kommunalen Wertstoffhof angenommen werden, können fast ausnahmslos zum **Abfallwirtschaftszentrum AWZ** des Landkreises in der Lahnstraße 220 in Gießen teils kostenfrei, teils kostenpflichtig abgegeben werden.

Für ausgediente Mobiltelefone steht ein Sammelbehälter im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung.

Regal für wiederverwertbare Gegenstände auf dem Wertstoffhof

Auf dem Wertstoffhof steht ab sofort ein Regal für Gegenstände, die wieder verwendet werden können. Diese Gegenstände dürfen von Anlieferern oder anderen Personen während der regulären Öffnungszeiten des Wertstoffhofes mitgenommen werden. Angenommen werden zum Beispiel Geschirr, Kochtöpfe und Metallwerkzeuge, Bücher oder Plastik-Spielsachen. Nicht jedoch Textilien oder Gegenstände die zum Restmüll gehören, wie z.B. abgenutzte Auflagen für Gartenstühle. Alles was nicht wieder verwertet wird, wird später durch die Mitarbeiter des Wertstoffhofes entsorgt.

Die Menge der angelieferten Wertstoffe pro Anlieferer pro Woche und pro Art darf das Volumen, das dem Kofferraum eines Personenkraftwagens (0,5 cbm) entspricht, nicht überschreiten.

Astwerk darf alternativ im kleinen Anhänger angeliefert werden.

Abfallwirtschaftszentrum Gießen

Für alle, die entsorgen wollen: Wir raten generell zu prüfen, ob wirklich jetzt sofort etwas entsorgt werden muss, denn es ist mit längerer Wartezeit und -schlangen zu rechnen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 – 12.15 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Samstag: 9.00 – 14.00 Uhr

Jeden Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr besteht die Möglichkeit beim Schadstoffmobil anzuliefern.

Flüchtlinge in Biebertal



www.biebertal-hilft.de

Spendenkonto

Gemeinde Biebertal hat ein Spendenkonto für die ehrenamtliche Integrationsarbeit eingerichtet:

Gemeinde Biebertal

Sparkasse Wetzlar: IBAN DE18 515 500 350 0320 000 10 oder

Volksbank Heuchelheim: IBAN DE92 513 610 210 004 041 658

Verwendungszweck: 486 0760

Seniorenecke



Förderverein Sozialstation – Gemeinde Biebertal

Biebertaler Bürgerbus/Einkaufsbus

Der Bürgerbus/Einkaufsbus kann von allen Biebertaler Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden – insbesondere von Menschen, die nicht mehr so mobil sind. Die Fahrgäste werden zuhause abgeholt und nach dem Einkauf wieder bis zur Haustür gebracht. Dieser Service ist für die Mitfahrer:innen kostenfrei.

Die Fahrgäste werden ab 10.30 Uhr nach Rodheim-Bieber zum EDEKA oder REWE-Markt befördert, auf Wunsch wird auch der Bereich Schindwasen und der Bürgerhausparkplatz angefahren.

Auch Rollstuhlfahrer/innen können auf einem besonders gesicherten Rollstuhlplatz mitfahren; dafür ist eine telefonische Anmeldung mindestens 2 Tage vorher erbeten.

Zum Einkauf steht genügend Zeit zur Verfügung. Die Rückfahrt erfolgt um ca. 12.00 Uhr.

Für die einzelnen Ortsteile sind folgende Einkaufstage vorgesehen:

Tag	Ortsteil	Abfahrt
Dienstag	Königsberg	ca. 10.30 Uhr
	Vetzberg	ca. 10.45 Uhr
Mittwoch	Frankenbach	ca. 10.30 Uhr
	Krumbach	ca. 10.40 Uhr
	Fellingshausen	ca. 10.50 Uhr
Donnerstag	Rodheim-Bieber	ca. 10.30 Uhr

Wer an der Fahrt teilnehmen möchte, melde sich ein bis zwei Tage vorher oder am Einkaufstag ab 8.30 Uhr bis spätestens 9.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung telefonisch (0 64 09/69-0) mit Name, Anschrift und Telefonnummer.

Achtung!

Die Fahrgäste aus Rodheim-Bieber müssen sich bis spätestens Mittwoch 9.00 Uhr telefonisch anmelden.

Wichtiger Hinweis:

Die letzte Einkaufsfahrt 2024 findet am Donnerstag, dem 19. Dezember 2024 statt.

Die erste Einkaufsfahrt 2025 findet am Dienstag, dem 7. Januar 2025 statt.

Tagespflege für Senioren in Biebertal

Die Tagespflege ist ein Betreuungsangebot für ältere Menschen. Seniorinnen und Senioren die Interesse haben, tagsüber das gesellige Miteinander, die anregenden Angebote, die gute Verköstigung sowie die fachliche Betreuung in Anspruch zu nehmen und nachmittags wieder nach Hause kommen, sind herzlich bei uns willkommen. Als älterer, auf Hilfe angewiesener Mensch möchte man seine Lieben, die ja oftmals berufstätig oder in anderer Form eingeschränkt sind, gar nicht so sehr belasten. In dieser Hinsicht bietet Tagespflege den Angehörigen wertvolle Unterstützung, sie teilt sich mit ihnen die Betreuung und Verantwortung.

Und diese Zusammenarbeit honorieren die Pflegekassen in ganz besonderer Weise durch eine **besondere finanzielle Förderung der Tagespflege**. Diejenigen, die die Pflege bisher selbst sichergestellt haben, können nämlich zusätzlich die Mittel für die Tagespflege in Anspruch nehmen, **ohne dass sie dadurch Abzüge vom Pflegegeld haben**. Und auch wenn der häusliche Pflegedienst schon tätig ist, steht **zusätzlich noch einmal derselbe Betrag für Tagespflege** zur Verfügung. Schon mit dem Pflegegrad 2 kann man die Tagesbetreuung deshalb an 2 bis 3 Tagen in der Woche praktisch ohne Zuzahlung wahrnehmen. Darüber hinaus kann der monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 125,- Euro abgerufen werden.

Ihre Ansprechpartner sind:

– Teamleitung, Maria Mazzotta, Tel. (0 64 09) 70 64

– Geragoge, Ludger Hellmann, Tel. (0 64 09) 30 45

Kinder & Jugend



Kinder- und Jugendbüro

Nicole Eisel, Tel.: 06409/69-55,

E-Mail: neisel@biebertal.de

Alexandra Rempel, Tel. 06409/69-55,

E-Mail: arempel@biebertal.de

Jugendpflege

Emanuel Schönfeld, Tel. 06409/69-54, Mobil 0160/94681606

E-Mail: jugendpflege@biebertal.de

Kindertagesstätte und Familienzentrum Königsberg

Schloßstraße 2

Leitung: Janina Peter, Tel. 0151/74234082,

E-Mail: kita-koenigsberg@biebertal.de

Kindertagesstätte Krumbach

Leitung: Sandra Weigand, Tel. 06409/7422,
E-Mail: kita-krumbach@biebertal.de

Kindertagesstätte Sternschnuppe

Leitung: Stephanie Kuhl, Tel. 06409/2054,
E-Mail: kita-sternschnuppe@biebertal.de

Waldkindergarten Rodheim

Leitung: Kerstin Jurado-Cabrera, Tel. 0160/98488086,
E-Mail: waldkita-rodheim@biebertal.de

Kindertagespflegestellen der Gemeinde Biebertal

Leitung: Sandra Oehler, Tel. 0160/96252841

Fellingshausen

E-Mail: kindertagespflege-fellingshausen@biebertal.de

Tel. 0160/5910098

Frankenbach

E-Mail: kindertagespflege-frankenbach@biebertal.de

Tel. 0160/5223525

Krumbach

E-Mail: kindertagespflege-krumbach@biebertal.de

Tel. 0160/5908746

Spannende Veranstaltungen im Vereins- und Kulturraum „für jung und alt“ Frankenbach

Kinderkino

Donnerstag, 12. Dezember 2024, 16.00 bis 18.00 Uhr

- Ort: Vereins- und Kulturraum „für jung und alt“
- Fantastischer Kinderfilm, Popcorn und Getränke. Snacks verfügbar.
- Spiele und Überraschungen.

Betreuer Jugendraum

Freitag, 19. Dezember 2024, 15.00 bis 18.00 Uhr

- Ort: Vereins- und Kulturraum „für jung und alt“
- Treffen für Jugendliche mit verschiedenen Aktivitäten wie Spiele, Basteln und Austausch.

Anmeldungen unter: <https://www.unser-ferienprogramm.de/biebertal-familienzentren/index.php>

Angebote aus den Familienzentren Biebertal

Anmeldungen bitte unter: <https://www.unser-ferienprogramm.de/biebertal-familienzentren/index.php>

Waldkita & Familienzentrum Rodheim

Elterncafé im Wald

Seit zwei Jahren treffen wir uns fast jeden letzten Donnerstag im Monat, um uns auszutauschen oder geplante Aktionen durchzuführen. Interessierte Eltern sind herzlich eingeladen. Unsere Termine für 2024 sind: **28.11.** Ab 15.30 bis 17.30 Uhr am Bauwagen der Waldkita Rodheim (unterhalb Waldsportplatz).

Jungs-Club

Für Jungs ab 8 bis 11 Jahren. Was machen wir? Geländespiele, Brettspiele, Indoor-Spiele, Geschichten vorlesen, Outdoor Aktivitäten, Singen, versch. Sportarten wie z. B. Handball, Fußball, Tischtennis (ohne Leistungsdruck!). Mit Alexander Crombach, Jonas Mörtel, Peter Klaes und Matthias Feierabend. Ab **26.09.24**, alle 2 Wochen, donnerstags von 16.30 bis 18.00 Uhr.

Familienzentrum Königsberg

Kontakt: Janina Peter / Iris Blaschke

0151 - 74234082 oder kita-koenigsberg@biebertal.de

Wir sind umgezogen und befinden uns nun in der Schloßstraße 2 in Königsberg. Alle Angebote sind kostenfrei.

Leider müssen die Angebote „Entspannungszeit“, „Freude am Nähen“ und „Gitarrenspaß“ auf das Jahr 2025 verschoben werden. Die neuen Termine werden in Kürze bekanntgegeben.

Kita und Familienzentrum Krumbach

Kontakt: Sandra Weigand, 0 64 09 / 74 22
kita-krumbach@biebertal.de



Herbst- und Winterfreuden

Montags alle drei Wochen an folgenden Terminen: 16.12.2024 von 15.30 bis 17.00 Uhr in der Kita Krumbach.

An den Terminen werden verschiedene Aktionen von Basteln, über Nähen und Backen passend zu den Jahreszeiten angeboten. Die Kinder können sich in ganz unterschiedlichen Bereichen ausprobieren und abwechslungsreiche Erfahrungen machen. Das Angebot richtet sich an Kinder im Alter von 8 bis 10 Jahren.

Familienzentrum Kita Sternschnuppe

„Hallo-Welt-Familiencafé“

Herzlich willkommen zum „Hallo-Welt-Familiencafé“ in Biebertal für Sie und Ihr Baby

Wann: Jeden Dienstag von 15.30 bis 17.30 Uhr

Wo: Kita Sternschnuppe, Gießener Str. 46, 35444 Biebertal

Wir freuen uns darauf, Sie zu einem entspannten Nachmittag begrüßen zu dürfen.

Geschwisterkinder sind natürlich ebenfalls willkommen!

Hallo Welt c/o Eltern helfen Eltern e.V.

Rooseveltstraße 3,

35394 Gießen,

Tel. 06 41 / 3 86 50,

hallo-welt@ehe-giessen.de, www.hallo-welt-giessen.de

„Hallo Welt“ ist ein Angebot von „Eltern helfen Eltern e.V.“ für alle Eltern mit Neugeborenen und Kindern bis zum dritten Lebensjahr in Stadt und Landkreis Gießen in Kooperation mit der „Stiftung Hallo Welt“, einer Partnerstiftung der „Bürgerstiftung Mittelhessen“.



Notfälle/Notrufe



Zentrale Leitstelle, Tel. 06 41 / 1 92 22

Zuständig für Notrufe, Krankenwagen, Feuerwehr.

Im Notfall

Polizei	- Notruf 110
Feuerwehr	- Notruf 112
Rettungsdienst	- Notruf 112

Sirensignale:



Feueralarm



Rundfunkgerät einschalten – auf Durchsagen achten

Ausfall des kompletten Telefonnetzes und der Handynetze

Bei einem Komplettausfall des gesamten Telefonnetzes (auch den Notruf betreffend) über einen längeren Zeitraum (länger als 30 Minuten), werden ab sofort alle Feuerwehrgerätehäuser in den einzelnen Ortsteilen besetzt.

Bei Notfällen wie Unfall, Feuer und ärztlichen Notfällen sollten Sie sich zu dem jeweiligen Gerätehaus Ihres Wohnortes begeben. Die Feuerwehr wird dann Ihren Notruf per Funk weitergeben.



Feuerwehrgerätehäuser:

Rodheim:	Mühlbergstraße 9
Bieber:	Rimbergstraße 15
Vetzberg:	Burgstraße 6 (bitte hinteren Eingang benutzen)
Fellingshausen:	Industriestraße 2 a
Königsberg:	Am Eckartsrot 3
Frankenbach:	Erdaer Straße 21
Krumbach:	Zum Wilsberg 5

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur für Notfälle gilt und nicht missbraucht werden darf.

Hausnotruf

Johanniter Unfallhilfe e.V. – Hausnotruf

Regionalverband Mittelhessen

Info – Beratung – Terminvereinbarung

Service-Telefonnummer: 0800 7 23 73 77 (kostenlos)

Medizinische Versorgung



Apotheken-Notdienst

Bei der Inanspruchnahme der Apotheken an Sonn- und Feiertagen und montags bis samstags ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird die gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € erhoben.

Die Notdienstbereitschaft der Apotheken wechselt täglich. Sie beginnt am betreffenden Tag um 8.30 Uhr.

Dienstbereit vom 7. bis 13. Dezember 2024

07.12.2024	Industrie Apotheke , Tel. 06406/4039 Marburger Straße 48, 35457 Lollar Löwen Apotheke , Tel. 0641/74242 Friedrichstraße 11-13, 35392 Gießen
08.12.2024	Biebertal Apotheke , Tel. 0641/63133 Gießener Straße 5, 35452 Heuchelheim Siebenmühlental-Apotheke , Tel. 06441/23333 Wetzlarer Straße 37, 35580 Wetzlar
09.12.2024	Central Apotheke , Tel. 0641/62617 Jahnstraße 7, 35452 Heuchelheim Dalheim Apotheke , Tel. 06441/52222 Hohe Straße 19, 35576 Wetzlar
10.12.2024	Apotheke Klein-Linden , Tel. 0641/22229 Hegweg 2, 35398 Gießen Haupt Apotheke , Tel. 06441/47877 Schwarzadlergasse 2, 35578 Wetzlar
11.12.2024	Pelikan Apotheke in der Galerie , Tel. 0641/3011031 Neustadt 28, 35390 Gießen Pluspunkt Apotheke im Forum , Tel. 06441/3092694 Am Forum 1, 35576 Wetzlar
12.12.2024	Lahn Apotheke , Tel. 0641/21828 Gießener Str. 14, 35582 Wetzlar Schwanen-Apotheke , Tel. 0641/51608 Gießener Straße 122, 35396 Gießen
13.12.2024	Hardt Apotheke , Tel. 0641/962990 Krofdorfer Straße 70, 35398 Gießen Sonnen Apotheke , Tel. 06462/93760 Biegenstraße 2, 35102 Lohra

www.apothekenkammer.de

(Landesapothekenkammer Hessen->Notdienst->Kalender)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeiten und für den Notfall, **Telefon 116 117**:

Mo. und Di.	19.00 bis 7.00 Uhr
Mi.	14.00 bis 7.00 Uhr

Do.	19.00 bis 7.00 Uhr
Fr.	14.00 bis 7.00 Uhr
Sa., So., Feiertage	7.00 bis 7.00 Uhr

ÄBD-Zentrale Gießen

Adresse: Universitätsklinikum Gießen und Marburg
Klinikstraße 33, 35392 Gießen

Öffnungszeiten der ÄBD-Zentrale:

Montag	19.00 bis 24.00 Uhr
Dienstag	19.00 bis 24.00 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 24.00 Uhr
Donnerstag	19.00 bis 24.00 Uhr
Freitag	14.00 bis 24.00 Uhr
Samstag	7.00 bis 7.00 Uhr
Sonntag	7.00 bis 6.00 Uhr
Feiertage/Brückentage	7.00 bis 7.00 Uhr

Erreichbarkeit der ÄBD-Zentrale:

Einzugsgebiet Biebertal – Gießen: 9 Km, 17 Min.

Ärztlicher Notdienst Lahn-Dill Nord

Zuständig für die Arztpraxen:

Dr. Hornung, Hohenahr – Dr. Warnstedt-Hornung, Hohenahr –
Dr. H. Lepper, Hohenahr – Dr. Krekeler, Bischoffen

Sitz: Dillenburg, Lahn-Dill-Kliniken, Rothebergstraße 2

Kontaktaufnahme über Notruf-Nr. 116 117.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst Gießen in den Räumen im UKGM Gießen (Uniklinik Gießen Ebene 0 – ÄBD), Klinikstraße 33, 35392 Gießen

Öffnungszeiten:

Montag	–
Dienstag	–
Mittwoch	16.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag	–
Freitag	16.00 bis 20.00 Uhr
Samstag	9.00 bis 20.00 Uhr
Sonntag	9.00 bis 20.00 Uhr
Feiertage/Brückentage	9.00 bis 20.00 Uhr

Wir sind natürlich auch außerhalb dieser Öffnungszeiten für Sie und Ihr Kind da. Der allgemeine Ärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich in den gleichen Räumlichkeiten. Sie erreichen uns telefonisch unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117.

Diakoniestation Biebertal

Gießener Straße 46, 35444 Biebertal, Telefon 0 64 09 / 30 38

Ambulanter Pflegedienst für die Ortschaften Rodheim, Bieber, Vetzberg, Königsberg, Fellingshausen, Krumbach und Frankenbach

Zahnärztlicher Notdienst

Leitstelle Lahn-Dill

Telefon 0 18 05 / 60 70 11

Service-Nummer gebührenpflichtig, 14 ct./Min. Deutsches Festnetz, Mobilfunknetz max. 42 ct./Min.

Augenärztlicher Notdienst

Augenklinik, Telefon 06 41 / 9 85-4 64 44

Gift-Informationszentrum

Tel. 0 61 31 / 1 92 40

Hebammenhilfe

– Hebammenpraxis LUNA Wettenberg/Biebertal, H. Erkes,
Tel. 06 41 / 87 78 01 60
*Geburtsvorbereitung, Rückbildungsgymnastik, Babymassage,
Schwangerenvorsorge und -beratung, Wochenbettbetreuung*

Telefonische Beratung:

– Regina Rothensee (Hebamme),
Telefon 0 64 46 / 92 16 20

Tierärztlicher Notdienst

Für Kleintiere:

Tierarztpraxis Im Westpark, Dr. Lisa Nikolai, Telefon 06 41 / 96 61
09 50, Westpark 7, Wettenberg

Für Kleintiere:

Tierärztliche Praxis Dr. med. vet. E. Gielen,
An der Hardt 2, (Gewerbegebiet Rodheim),
Telefon 0 64 09 / 80 47 77.

Für Kleintiere:

Tierarztpraxis Hinterland, Frau Tina Wagner-Winter,
Rodheimer Straße 37, Biebertal-Fellingshausen,
Telefon 0 64 09 / 6 62 31 20

Wichtige Rufnummern



Zuständigkeiten für Wasser, Abwasser, Straßenlampen in der Gemeinde Biebertal

Bei Problemen in der **Abwasserentsorgung** wenden Sie sich bitte
direkt an folgende Rufnummer:

01 51 / 10 61 04 08

Bei Problemen in der **Wasserversorgung und Rohrbrüchen** wen-
den Sie sich bitte direkt an folgende Rufnummer:

01 71/3 51 67 54

Bei Problemen und Fragen zur **Wasserversorgung im Ortsteil
Krumbach** wenden Sie sich bitte direkt an den „Zweckverband
Mittelhessische Wasserwerke“:

Tel. 06 41 / 9 50 60

**Defekte Straßenlampen können bei der Gemeindeverwaltung
unter der Tel. 0 64 09 / 69-0 oder als E-Mail unter info@biebertal.de gemeldet werden.**

Strom- und Gasversorgung

EnergieNETZ Mitte

Kundenservice 0800 / 32 505 32

Entstörungsdienst

– Strom 0800 / 34 101 34
– Gas 0800 / 34 202 34

Tel.-Nr. Großsporthalle

Telefon 01 70 / 4 51 22 71

Wochenenddienstbereitschaft des Hessischen Forstamtes Wettenberg

Informationen über die Rufbereitschaft an dienstfreien Tagen
unter der Rufnummer: 06 41 / 46 04 60-0

Tierkörperbeseitigung: Telefon (0 62 56) 85 20

Sonstige Öffnungszeiten



Bücherei Biebertal

www.buecherei-biebertal.de

Die Bücherei in der neuen Schule ist geöffnet
dienstags und mittwochs von 9.30 – 11.30 Uhr,
montags und donnerstags von 17.00 – 18.30 Uhr.

Informieren Sie sich auch über unser Angebot auf unserer Homepage.
Von dort aus können Sie unseren gesamten Bestand an Büchern und
Hörbüchern im Internet ansehen und in ihm suchen; unter <Neues>
finden Sie neu erfasste, oft auch Bestseller. Angemeldete Leser kön-
nen auch reservieren und ihre Ausleihen verlängern.

Treten Sie dem Förderverein bei und unterstützen Sie unsere eh-
renamtliche Arbeit, helfen Sie mit in der Bücherei.

Beitrittserklärungen finden Sie in der Bücherei oder auf unserer
Homepage.

Weitere Informationen – auch Verlängerungen der Ausleihzeiten
– während der Öffnungszeiten unter 01 76 / 40 74 53 34 oder per
E-Mail an vors@buecherei-biebertal.de

Liebe Leser,

*der normale Zugang über den Schulhof wird demnächst wegen
Bauarbeiten nicht möglich sein. Sie erreichen dann die Bücherei
nach Parken auf dem oberen Busparkplatz über den Treppenab-
gang zur Grundschule und dann im Haus links.*

Die Bücherei bleibt in den Weihnachtsferien geschlossen.
Letzter Ausleihtag ist Donnerstag, der 19. Dezember 2024,
erster im neuen Jahr Montag, der 13. Januar 2025.

Wir wünschen frohe Festtage und einen guten Rutsch.

Wochenmarkt

Freitags in der Zeit von 12.45 bis 15.00 Uhr finden Sie, auf dem
Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung, den Verkaufsstand der Bäckerei & Konditorei Ernst Weber aus Hüttenberg.

Wochenmarkt in Fellingshausen

Donnerstags von 15.00 bis 17.00 Uhr auf dem Parkplatz der Mehr-
zweckhalle/Bürgerhaus.

Aktuelle ergänzende Informationen zum Wochenmarkt in Fellings-
hausen werden jeweils in der Rubrik „Vereinsnachrichten“ unter OT
Fellingshausen veröffentlicht.

Kirchliche Nachrichten



Wochenspruch – 2. Advent

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.

Lukas 21, 28

Diakoniestation Biebertal

Gießener Straße 46, Tel. 0 64 09 / 30 38

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. bis Fr. von 8.00 bis 14.00 Uhr

Spendenkonto:

IBAN: DE73520604100304100190, BIC: GENODEF1EK1

Dienstbereit für die Ortschaften:

**Rodheim, Bieber, Vetzberg, Königsberg, Fellingshausen,
Krumbach und Frankenbach**

Pflegedienstleitung:

Schwester Susanne Schröder, Tel. 0 64 09 / 30 38

Für pflegerische Notfälle außerhalb unserer Bürozeiten erreichen Sie uns unter der Nummer:
01 71 / 7 68 54 16

Tag- und Abenddienst:

Von Montag bis Sonntag sind wir für Sie dienstbereit.

Evangelische Kirche in Biebertal

Gemeindebüro

Silke Hüttel, Simone Rink und Doris Krauskopf-Hortig

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 11.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 11.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr
Telefon:	0 64 09 / 6339
E-Mail:	kirchengemeinden.biebertal@ekhn.de
Homepage:	www.biebertal-evangelisch.de

Das Gemeindebüro in Königsberg (Frau Krauskopf-Hortig) ist z. Zt. nur per Mail erreichbar. E-Mail: Kirchengemeinden.Biebertal@ekhn.de

Gottesdienste:

Sonntag, den 8. Dezember 2024 – 2. Advent

- 14.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche in **Frankenbach** zur Adventsmarkteröffnung, zusammen mit der Freien Evangelischen Gemeinde und Vereinen (Pfarrer Schweizer)
19.00 Uhr Taizé-Gottesdienst in **Fellingshausen** (Pfarrer Eibach)

Sonntag, den 15. Dezember 2024 – 3. Advent

- 10.00 Uhr Gottesdienst in **Vetzberg** (Pfr. M. Eibach)
10.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergarten in **Fellingshausen** (Pfr. D. Schweizer)
17.00 Uhr Stimmungsvoller Adventsgottesdienst mit anschließendem Umtrunk in **Königsberg** (Pfr. M. Eibach)

Veranstaltungen/Ankündigungen

Orgelmusik zur Weihnachtszeit

Besinnung im Advent mit Gedanken und Musik

– am Mittwoch, dem **11. Dezember**

– und am Mittwoch, dem **18. Dezember 2024**

jeweils um 18.00 Uhr in der Evangelischen Kirche in Rodheim

Adventskaffee

Bitte beachten: Wir haben beschlossen, dass unsere Adventskaffees nicht 4x, sondern nur 2x in der Adventszeit stattfinden werden (im Gemeindebrief noch anders veröffentlicht!)

Wir, die Kirchenvorstände Rodheim/Vetzberg und Bieber laden alle ganz herzlich zum **Adventskaffee am Freitag, dem 13. Dezember 2024**, in gemütlicher Runde mit Kaffee, Tee und Gebäck in die **Vetzberger Kirche** ein, in der Zeit von 14.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr. Wir freuen uns auf Sie! Ein Fahrdienst wird angeboten, hierzu setzen sie sich bitte mit Herrn Gernot Jaczkowski telefonisch in Verbindung (Tel. 0 64 09 / 93 68).

Samstag, den 14. Dezember 2024

Herzliche Einladung zur Wichtelwerkstatt ...

im Frankenbacher Gemeindehaus, Kirchstraße 44 um 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Wir brunchen und basteln mit der gesamten Familie und freuen uns darauf, viele von euch begrüßen zu dürfen!

Anmeldungen bitte an: heidimank@aol.com

Sonntag, den 15. Dezember 2024

Adventskonzert mit der Harmonika Big Band

Die Harmonika Big Band unter der Leitung von Josef Retter spielt am 3. Adventssonntag auf Einladung des kreativen Frauenkreises in der Kinzenbacher Kirche einen Mix aus Klassik und vorweihnachtlicher Adventsmusik. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Am 15. Dezember 2024 um **16.00 Uhr in der Kirche Kinzenbach**, Krofdorfer Straße 2

Samstag, den 21. Dezember 2024

18.00 Uhr Herzliche Einladung in die Katholische Kirche St. Anna in Rodheim

Eine „Lange – Nacht – Musik“: **Erhard Hirz** spielt und singt besinnliche Lieder zum Zuhören und Mitsingen. **Gabriele Kerber** trägt kurze vorweihnachtliche Texte vor. Der Eintritt ist frei. Es wird um eine Spende für die Clowndoktoren gebeten.

Friedensgebete

Seit dem Ausbruch des Kriegs in der Ukraine kommen Gläubige in Biebertal in ökumenischer Verbundenheit am letzten Mittwoch im Monat um 18.00 Uhr zusammen, um gemeinsam für den Frieden zu beten. Seit dem neuen Jahr beteiligt sich die Martinskirchengemeinde Heuchelheim daran. Wir laden dazu herzlich zum nächsten Friedensgebet am **29. Januar 2025 in die Ev. Kirche Vetzberg** ein.

Angebote:

Krippenspiele 2024

Musikalisches Krippenspiel Rodheim/Vetzberg und Bieber

Aufführung:

24.12. um **16.00 Uhr** Weihnachtsgottesdienst mit Aufführung des Krippenspiels im Bürgerhaus in Rodheim

Krippenspiel Fellingshausen

Aufführungen:

23.12., **11.00 Uhr** – Öffentliche Generalprobe

24.12., **16.00 Uhr** – Weihnachtsgottesdienst mit Aufführung des Krippenspiels

Krippenspiel Frankenbach

Aufführung:

24.12., **15.00 Uhr** Weihnachtsgottesdienst mit Aufführung des Krippenspiels

Krippenspiel Krumbach

Aufführung:

24.12., **11.00 Uhr** Weihnachtsgottesdienst mit Aufführung des Krippenspiels

Krippenspiel Königsberg

Aufführung:

24.12., **16.30 Uhr** Weihnachtsgottesdienst mit Aufführung des Krippenspiels

Offene Kirchen Rodheim und Königsberg

Tritt ein! – Die Rodheimer und Königsberger Kirchen sind offen

Durchatmen, auftanken. Einfach nur da sein. Endlich mal Ruhe haben. Beten. Gott nah sein. In Gedanken schweigen. An jemanden denken. Sich für Architektur und Geschichte interessieren. Fernab von der hektischen Betriebsamkeit des Alltags ist dies in der

– **Rodheimer Kirche:** im Winterhalbjahr montags, dienstags, donnerstags und freitags **ab 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

– **Königsberger Kirche:** donnerstags in der Zeit **von 13.00 bis 15.00 Uhr**

möglich.

Fellingshausen

Bücherei Fellingshausen – Öffnungszeiten

Montag: 14.00 – 15.00 Uhr
20.00 – 21.00 Uhr

Freitag: 17.00 – 18.00 Uhr

An Feiertagen, Brückentagen sowie in den Schulferien bleibt die Bücherei geschlossen.

E-Mail: Ev.Buecher.Fellingshausen@t-online.de

Wir haben einen Bücherschrank bestückt mit neuwertigen Kinder- und Erwachsenenbüchern und laden alle ein, sich zu bedienen außerhalb der Öffnungszeiten der Bücherei. Über eine kleine Spende würden wir uns sehr freuen. Die Anleitung ist vor Ort am Gemeindehaus in Fellingshausen, Pfarrstraße 5 neben dem Kindergarten.

Flötengruppe

Die Flötengruppe trifft sich in der Vorweihnachtszeit wöchentlich immer freitags von 19.00 bis 20.00 Uhr zum Üben im Gemeindehaus in Fellingshausen, Pfarrstraße 5. Wir laden alle ab 14 Jahren mit Vorkenntnissen herzlich ein, vorbei zu kommen und rein zu schnuppern. Am 6. Dezember entfällt die Probe.

Gerne melden bei Susanne Markert, Tel. 01 75 / 7 53 44 88 oder s.markert72@t-online.de

Frankenbach

Das Kirchencafe Team Frankenbach lädt für Mittwoch, den 11. Dezember 2024 schon um 13.00 Uhr zur Weihnachtsfeier in das ev. Gemeindehaus Frankenbach ein. Denn wir wollen dieses Jahr gemeinsam Suppe essen! Es gibt verschiedene Suppen, sowie Nachtisch und Getränke.

Wir werden Geschichten hören, wollen gemeinsam singen und einen besinnlichen adventlichen Mittag miteinander verbringen und die Vorweihnachtszeit genießen.

Über viele Besucher würden wir uns sehr freuen.

Kontakte:

Verkündigungsteam:

Pfarrer Manuel Eibach

Tel.: 0 64 09 / 13 27

E-Mail: manuel.eibach@ekhn.de

Pfarrerin Miriam Seidel

Tel.: 0 64 09 / 80 80 365

Mobil: 01 51 / 27 11 33 69

E-Mail: miriam.seidel@ekhn.de

Pfarrer Daniel Schweizer

Tel.: 0 64 09 / 66 00 43

Mobil: 01 63 / 7 22 39 50

E-Mail: Daniel.Schweizer@ekhn.de

Pfarrer Torsten Böhm

Tel.: 0 64 09 / 80 80 383

Mobil: 0162 / 4 26 01 04

E-Mail: torsten.boehm@ekhn.de

Evangelische Kindertagesstätten:

Bieber:

Tel.: 0 64 09 / 76 54

E-Mail: kita.bieber@ekhn.de

Fellingshausen:

Tel.: 0 64 09 / 91 41

E-Mail: kita.fuchsbau.fellingshausen@ekhn.de

Rodheim:

Tel.: 0 64 09 / 10 13

E-Mail: kita.rodheim@ekhn.de

Vetzberg:

Tel.: 0 64 09 / 65 11

E-Mail: kita.vetzberg@ekhn.de

Evangelische Gemeinschaft Biebertal e.V.

Bornweg 7, 35444 Biebertal Rodheim-Bieber

Unsere Gemeinschaftspastorin Rahel Günther ist mobil erreichbar: Tel. 0178 25 65 242 oder per Mail pastorin@eg-biebertal.de

Kindergottesdienst wird angeboten für Kinder von 3-10 Jahren

Weitere Infos immer aktuell auf www.eg-biebertal.de

Samstag, 7. Dezember 2024

18.00 Uhr Zum Teen-Treff laden wir alle Kinder und Teens ab 11 Jahren ein – zum Reden, Pizza-Essen, gemeinsam Tischtennis und Kicker spielen

Sonntag, 8. Dezember 2024 (2. Advent)

10.30 Uhr Gottesdienst mit Gemeinschaftspastorin Rahel Günther und Kindergottesdienst.

Mittwoch, 11. Dezember 2024

15.00 Uhr Bibelgesprächskreis

20.00 Uhr „Mittendrinn“ – Lobpreis im Alltag. Anhalten, zur Ruhe kommen, auftanken – Gebet und Austausch

Samstag, 14. Dezember 2024

18.00 Uhr Zum Teen-Treff laden wir alle Kinder und Teens ab 11 Jahren ein – zum Reden, Pizza-Essen, gemeinsam Tischtennis und Kicker spielen

Sonntag, 15. Dezember 2024 (3. Advent)

Keine Veranstaltung in der EGB – Wir laden ein die Gottesdienste der Kirchengemeinden zu besuchen.

Freie Evangelische Gemeinde Frankenbach

Erdaer Straße 16, 35444 Biebertal-Frankenbach

www.feg-frankenbach.de

Pastor Raphael Vach

Tel. 0 64 46 / 329,

E-Mail: pastor@feg-frankenbach.de

Als christliche Gemeinde steht unsere Tür allen Menschen offen. Melden Sie sich daher gerne mit ihren Glaubens- und Lebensfragen, ihren Wünschen nach Kindersegnung und Taufe. Wir hören Ihnen gerne zu.

Gottesdienste mit Kindergottesdienst (jeden Sonntag)

Sonntag, 8. Dezember 2024, Ev. Kirche

14.00 Uhr Adventsmarktgottesdienst

– mit Pfarrer Daniel Schweizer & Pastor Raphael Vach

Sonntag, 15. Dezember 2024

9.30 Uhr Weihnachtsfrühstück

10.30 Uhr Weihnachtsfeier des Kindergottesdienstes

Sonntag, 22. Dezember 2024

10.00 Uhr Gottesdienst

– mit Prof. Dr. Holthaus

Zu den Sonntagsgottesdiensten in der FeG findet parallel für Kinder ab 4 Jahren ein **Kindergottesdienst** statt. Im Nebenraum gibt es die Möglichkeit der **Kleinkinderbetreuung** mit Videoübertragung des Gottesdienstes. Alle Gottesdienste sind auf unserer Homepage im Predigtarchiv abrufbar.

Weitere geistliche Angebote finden Sie auch beim Biebertaler Bilderbogen oder dem Biebertaler Mach-Mit-TV.

Kinder- & Familienangebote

Piepmätze (im Alter von 0-3 Jahren)

Donnerstag, 9.30-11.00 Uhr

Infos: Cornelia Vach (06446-921-538)

Pfadfinder (im Alter von 5-13 Jahren)

Freitags, 17.00 - 19.00 Uhr

Termine: 6., 13. und 20. Dezember

Am 13. Dezember singen die Pfadfinder an den Haustüren in Frankenbach. Laden Sie uns gerne ein, wenn wir auch an ihre Tür kommen sollen (0 64 46 / 3 29).

Erwachsenenangebote unter der Woche

Lichteranzünden zum Advent mit Ev. Kirche

30. November, 17.00 Uhr Brunnenplatz

Männerhauskreis

Dienstags, alle zwei Wochen, 20.00 Uhr (Infos: Pastor Vach)

Frauenhauskreis

Mittwochs, alle zwei Wochen, 20.00 Uhr (Infos: Pastor Vach)

Bibelgesprächskreis mit CVJM und EG in der EG Rodheim (Bornweg 7)

Mittwochs, 15.00 Uhr (nicht in den Schulferien)

Feuerabende – das Männerangebot:

www.feuer-abend.de

Biebertaler Friedensgebet

29. Januar 2025, 18.00 Uhr, Ev. Kirche Vetzbergz

Katholische Kirchengemeinde St. Anna Biebertal

Unsere Kirche in Biebertal ist täglich geöffnet.

Pfarrer Ernst-Martin Benner

Zentrales Pfarrbüro Biebertal (06409 66 28 80)

Pastoralreferentin Judith Borg (06409 66 28 823)

Sozialpädagogin Frederike Quirck

Internet: www.sankt-anna-biebertal.de

E-Mail: st.anna@biebertal.bistumlimburg.de

Bürozeiten in dieser Woche:

Montag geschlossen (tel. erreichbar),
Dienstag - Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Samstag, 7. Dezember 2024

IGEL-Stand „Ein Licht für Tiere“ auf dem Weihnachtsmarkt in Wetzlar von 15.00 – 18.00 Uhr

18.00 Uhr Vorabendmesse in Krofdorf (Pfarrsaal)

Sonntag, 8. Dezember 2024 – 2. Adventssonntag

IGEL-Stand „Ein Licht für Tiere“ auf dem Weihnachtsmarkt in Wetzlar von 15.00 – 18.00 Uhr

9.00 Uhr Hl. Messe in Biebental (Kinderkirche entfällt)

11.00 Uhr Hl. Messe in Wißmar

16.30 Uhr Cafe Allerlei – Christel Schneider, Künstlerin liest eigene Gedichte und stellt Skulpturen aus, mit Musik auf der Röderheide

Montag, 9. Dezember 2024

9.30 Uhr WertVoll - Spiel und Begegnung für Babys (2 bis 18 Monate) in Biebental

18.30 Uhr Singkreis im Pfarrsaal Röderheide

20.00 Uhr Spielecafé der Generationen in Wißmar

Dienstag, 10. Dezember 2024

15.30 Uhr Offener Spielenachmittag für Kinder (1 bis 3 Jahre) in Wißmar

16.00 Uhr Kinderband „St. Anna Sternchen“ in Biebental

19.00 Uhr Chor „Eglissima“ in Wißmar

20.00 Uhr Tänze der Nationen in Biebental

Mittwoch, 11. Dezember 2024

15.00 Uhr Weihnachtsfeier der Seniorentreffs „Fröhlicher und Geselliger Nachmittag“ in Biebental. *Der Seniorenkreis aus Wißmar ist hierzu eingeladen, ein Fahrdienst wird organisiert. Abfahrt um 14.30 Uhr an der Kirche in Wißmar*

Donnerstag, 12. Dezember 2024

9.00 Uhr Hl. Messe im Pfarrsaal Biebental, anschl. Frühstück

15.00 Uhr Pop-Up Café in der Kita Mäusenest in Launsbach

19.00 Uhr Ökum. Auszeit im Advent in der ev. Kirche Wißmar

Freitag, 13. Dezember 2024

10.00 Uhr WertVoll – Spiel und Begegnung für Babys (2 bis 18 Monate) in Wißmar

15.00 Uhr Offener Spielenachmittag für Kinder (1 bis 3 Jahre) in Biebental

19.00 Uhr Kreativabend im Pfarrsaal Wißmar

Samstag, 14. Dezember 2024

19.30 Uhr Adventstournee „Baby it's cold outside!“ in Wißmar
In ihrem Advenstkonzert bei „Luft nach oben“ spielen My Campfire Songbook ihre liebsten amerikanischen Xmas-Songs von Bing Crosby bis Brenda Lee, und dazu noch eine Ladung herzerreißender Wonneshnulzen von Alphaville bis Led Zeppelin. Der Eintritt ist frei, um eine Spende wird gebeten.

Sonntag, 15. Dezember 2024 – 3. Adventssonntag

9.00 Uhr Hl. Messe in Odenhausen

11.00 Uhr Hl. Messe mit Kinderkirche in Biebental, anschl. „Adventsrauschen“ (Punsch, Glühwein, Plätzchen und Gebäck im Foyer)

11.00 Uhr Wortgottesfeier in Wißmar, anschl. Kirchenkaffee

Möchten Sie auch Sternsingerheld oder Sternsingerheldin sein?

Das ist eigentlich ganz einfach und nicht nur was für Kinder! Bringen Sie den Segen der Krippe in einem schönen Briefumschlag in Ihre Nachbarschaft. Damit machen Sie sowohl den Menschen in Ihrem Ort eine Freude als auch Kindern weltweit. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Menschen nach wie vor sehr gerne für die Sternsingeraktion spenden und vielen der Segen an der Haustür wichtig ist. Selbstverständlich werben wir auch bei den Kindern, aber es ist nicht möglich alle Besuche abzudecken. Und ein Spaziergang nach den Feiertagen tut eigentlich jedem gut ;-)
Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich gerne im Pfarrbüro: 0 64 09 / 66 28 80.

Mit herzlichen Grüßen,

Pfr. Ernst-Martin Benner und Judith Borg, PR

Aus unserem Familienzentrum ANNI:

WertVoll – Spiel und Begegnung für Babys (2 bis ca. 18 Monate) mit Eltern, kostenlos und ohne Anmeldung

Montags 9.30 – 11.00 Uhr im Pfarrsaal in Rodheim,

Freitags, 10.00 – 11.30 Uhr im Pfarrsaal in Wißmar

Offener Spielenachmittag für Kinder („Krabbler“/1 Jahr – 3 Jahre) mit Eltern, kostenlos und ohne Anmeldung

Dienstags, 15.30 – 17.00 Uhr im Pfarrsaal in Wißmar

Freitags, 15.00 – 16.30 Uhr im Pfarrsaal in Biebental

Mehr Informationen unter www.fiz-anni.de.

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Biebental-Krumbach,

Waldhausstraße 6

Sonntag, den 8. Dezember 2024

10.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent in Krumbach

Mittwoch, den 11. Dezember 2024

20.00 Uhr Gottesdienst in Krumbach

Herzlich willkommen zu unseren Gottesdiensten in Biebental-Krumbach in unserer offenen Kirche. Alternativ und parallel wird deutschlandweit eine zentrale Video - Gottesdienst - Übertragung per YouTube angeboten unter: <http://www.nak.tv>. Wir wünschen Ihnen und Euch eine von Gott behütete Zeit und seinen Segen.

Interessantes und Aktuelles über uns finden Sie im Netz unter <http://bit.ly/nak-biebental>, sowie bei nac.today und www.nak-west.de

Gemeinsame Gemeinde für Biebental-Königsberg und Hohenahr in Hohenahr-Erda, Am Beerengraben 8 / Ecke Lückweg

Die nächsten örtlichen Gottesdienste sind am:

Samstag, den 7. Dezember 2024

17.00 Uhr Bezirksjugendgottesdienst mit Bezirksvorsteher und anschließende Weihnachtsfeier

Sonntag, den 8. Dezember 2024

10.00 Uhr 2. Advent – Örtlicher Gottesdienst

Mittwoch, den 11. Dezember 2024

20.00 Uhr Örtlicher Gottesdienst

Öffentliche Ausstrahlung:

Die Übertragung startet am Sonntag gegen 9.45 Uhr, der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr. Am Mittwoch startet die Übertragung gegen 19.15 Uhr, der Gottesdienst beginnt um 19.30 Uhr. Gesendet wird über das kircheninterne IPTV-Portal (für registrierte Nutzer) sowie öffentlich über den YouTube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Westdeutschland. Dieser ist erreichbar unter nak.tv. Wem der Besuch der Gottesdienste nicht möglich ist, der kann auch einen Gottesdienst aus seiner zuständigen Ortsgemeinde mitverfolgen. Telefonnummer und den nötigen PIN-Code erhalten Interessierte über ihre Gemeinde.

Interessantes und Aktuelles über uns finden Sie im Netz unter www.nak-giessen.de, unter www.nak-west.de und unter <https://nac.today/de> (weltweit).

Jehovas Zeugen Biebental

Versammlung Biebental, OT Fellingshausen, Am Weidenborn

Am 8. Dezember 2024 wird per Video-Konferenz und auch wieder im Gemeindesaal in Fellingshausen, Am Weidenborn 5 ein Vortrag gehalten. Thema: **Ein guter Start in die Ehe.**

Verfolgen Sie unser biblisches Schulungsprogramm auch jeden Donnerstag von 19.15 bis 21.00 Uhr mit.

Bibellesen: Psalm 113 bis 118, Zugangsdaten für die Konferenz auf Anfrage.

Weitere Infos:

www.jw.org,

Tel. Nr. 06446/1523,

fr.brueck@gmx.net



Biebertal

Biebertaler Brettspielverein

www.bbv2019.de

Spieletreffen

Unsere Spieletreffen finden jeden 2. Samstag und jeden letzten Donnerstag im Monat statt, jeweils ab 17.00 Uhr
Spielort: FAIR-WandelBar in der Gießener Str. 2 in Rodheim
Man muss kein Mitglied sein, um an den Spieletreffen teilzunehmen.
Wir freuen uns auf neue Mitspieler*innen jeden Alters.

Weitere Informationen und Kontakt:
Telefon Sabine Mühlig: 01 71 / 2 10 50 05
E-Mail: bbv@bbv2019.de

Der Vorstand

Bürgerhilfe Biebertal

GEMEINSAM in Biebertal

Fortsetzung des Generationendialoges zum „Altern in Biebertal“ in 2025 jeweils am letzten Dienstag im Monat:

28. Januar, 25. Februar und März, 29. April, 27. Mai, 24. Juni, Sommerpause im Juli, 26. August, 23. September, 28. Oktober, 25. November, Weihnachtspause im Dezember.

im Gemeindehaus der ev. Kirche Krumbach, Marburger Str. 12.

Gute mitmenschliche Beziehungen müssen sich im direkten Kontakt abspielen. Jung wie Alt hat Erfahrungen, Fähigkeiten, Kenntnisse, die im Kreis vorgestellt werden können und einen Impuls zur Diskussion bieten. Wir können über alles reden, was Sie interessiert. Themenvorschläge an kontakt@buergerhilfe-biebertal.de

Im Januar sprechen wir über „Zeit – Zeiterfahrungen, Zeitzeugen und eigenen Veränderungen in der Zeit“.

Natürlich sind diese Begegnungen auch immer Promotion für das **GEMEINSAM in Biebertal – Nachbarschaftshilfe-Projekt**, wo Sophie Albrecht als Koordinatorin Menschen zusammenbringt, die Freude daran haben, Zeit mit mobilitätseingeschränkten Mitbürger/innen zu verbringen. Haushaltshilfe und Pflege sind dabei ausgeschlossen. (Telefon: 0155 60 58 23 23; Mail: gemeinsam@freiwilligenzentrum-giessen.de)

Dünsberg-Verein e.V.

www.duensberg-verein.de

Am Sonntag, dem 8. Dezember 2024, veranstaltet der Dünsberg-Verein e.V. die alljährlich stattfindende „**Adventswanderung**“.

Die Wanderstrecke beträgt ca. 12 km, mit Rucksackverpflegung und anschließender Schlussrast. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr am Bürgerhaus in Rodheim (Parkplatz). Der Unkostenbeitrag beträgt 10,- €. Für Interessierte sind noch Plätze frei, auch Nichtmitglieder des Vereins sind herzlich willkommen.

Bei Interesse können Sie sich bei unserem Wanderwart, Manfred Hauke, telefonisch unter 0157 561 049 48 oder besser noch per E-Mail anmelden, wanderwart@duensberg-verein.de.

Der Vorstand

Freundeskreis Gail'scher Park e.V.

www.gailscherpark.de

Weihnachtliches vom Freundeskreis

Wie bereits bekannt, wird in diesem Jahr leider kein Weihnachtsmarkt in Rodheim stattfinden. Wir haben nach Möglichkeiten gesucht unsere Produkte trotzdem anbieten zu können. Wir freuen uns, dass wir zwei Möglichkeiten gefunden haben.

So werden wir am **Sonntag, dem 8. Dezember 2024, von 14.00 bis 18.00 Uhr** mit einem Stand auf dem schönen **Adventsmarkt in Frankenbach** vertreten zu sein.

Zudem werden wir am **Donnerstag, dem 19. Dezember 2024**, einen kleinen Stand auf dem Fellingshäuser Wochenmarkt haben.

Zu erwerben sind u.a. das erfolgreiche Buch „Der Traum vom Paradies“, der Gail'sche Tropfen, Weinberg-Gelee und Grußkarten aller Art.

Auf dem Hofgut Schmitte wird der Gail'sche Tropfen in der „Schmitte-Boutique“, neben zahlreichen anderen Geschenkartikeln der Betreiber, verkauft.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher!

Der Vorstand

Parköffnungszeiten im Winter

Sonn- und Feiertags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Das Museum im Uhrenturm ist in dieser Zeit, sowie in den Monaten März und April, geschlossen. Das Museum im Eiskeller des Teichhauses bleibt geöffnet.

Aktuelle Informationen werden auch immer auf der Homepage <http://www.gailscherpark.de> mitgeteilt.

Bitte beachten Sie, dass der Park am 24. Dezember 2024 geschlossen bleibt.

Gewerbeverein Biebertal e.V.

Aktion „Heimat shoppen in Biebertal!“

Auch in der diesjährigen Weihnachtszeit werden wir unser regionales Gewerbe wieder unterstützen. Bereits zum 4. Mal findet in der Zeit vom **24. November bis 22. Dezember 2024** unsere Aktion „**Heimat shoppen**“ mit tollen Gewinnchancen statt. Insgesamt gibt es auch in diesem Jahr wieder 1000,- € in Form von Biebertaler-Gutscheinen zu gewinnen (10 Gutscheine im Wert von 50,- € bis 250,- €). Unsere beiden örtlichen Supermärkte **EDEKA** und **REWE** treten hier gemeinsam als Sponsoren auf. Kaufen Sie lokal und in der Heimat ein und unterstützen Sie somit unsere Mitgliedsbetriebe.

So funktioniert Ihre Teilnahme:

- Sie kaufen in unseren rund 150 Biebertaler Mitgliedsbetrieben ein oder nehmen dort eine Dienstleistung in Anspruch.
 - Ggf. werden Sie mit einer Tüte auf die Aktion aufmerksam gemacht. Die Menge der im Umlauf befindlichen Tüten ist allerdings begrenzt. Sie können auch ohne Tüte an der Aktion teilnehmen!
 - Sie senden den Kassenbon oder die Rechnung mit **Namen, Adresse und Telefon-Nr.** an den Vorstand des Gewerbevereins (Gleibergstraße 13, 35444 Biebertal) oder per Mail an info@biebertal-hats.de.
 - Der Einsendeschluss für die Belege ist Sonntag, der 22. 12. 2024.
 - Die Gewinner werden am 27. 12. 2024 unter notarieller Aufsicht gezogen und vor dem Jahreswechsel telefonisch benachrichtigt.
 - Die Gewinnübergabe findet am Samstag, dem 4. 1. 2025 um 11.00 Uhr vor dem EDEKA-Markt Falk statt.
 - Jede Person kann nur 1 x an der Aktion teilnehmen.
 - Eine Barauszahlung der Gewinne ist nicht möglich.
 - Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Viel Glück beim Biebertaler Heimat shoppen – lokal einkaufen! Es sind schon sehr viele Belege eingegangen, danke dafür!

Neujahrsempfang 2025

Unser traditioneller Neujahrsempfang geht in die nächste Runde. Bitte merken Sie sich diesen Termin vor: wir treffen uns am **Montag, dem 13. Januar 2025, ab 19.30 Uhr** bei der AHD Automobile GmbH im Gewerbegebiet in Rodheim (An der Amtmannsmühle 10). Anmeldungen nehmen wir auch vor Weihnachten schon gerne per Email (info@biebertal-hats.de) oder telefonisch bzw. per WhatsApp unter der Mobil-Nr. 0171/6748954 entgegen.

Modellbahnfreunde Biebertal

Modellbahnausstellung

Die neu gegründeten Modellbahnfreunde Biebertal laden zu ihrer ersten Ausstellung am 7. und 8. Dezember 2024, jeweils von 10.00 bis 17.00 Uhr, in das Gemeindehaus der evangelischen Kirche in Biebertal Frankenbach in der Kichstraße ein. Der Eintritt ist frei.

Gezeigt wird die Eisenbahnanlage der Gruppe. Außerdem eine Eisenbahnanlage der Modellbau AG der Dünsbergschule Erda.

Eine Reihe von Dioramen, ein Quiz und weitere Mitmachaktionen ergänzen die Ausstellung.

Rodheim-Bieber

Burschenschaft „Frohsinn“ Rodheim 1907

Weihnachtstreiben

Am Samstag, dem 14. Dezember 2024, veranstalten wir gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Rodheim und den Altmädels ab 15.00 Uhr ein „Weihnachtstreiben“ in der Sarrians-Anlage am Rodheimer Bürgerhaus.

Bei adventlichem Flair werden neben warmen und kalten Getränken auch Erbsensuppe aus der Feldküche sowie Bratwurst und Pommes angeboten.

Gegen 17.00 Uhr kommt der Weihnachtsmann, hier sind vor allem die kleinen Gäste herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Weihnachtsfeier

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am Freitag, dem 20. Dezember 2024, ab 18.30 Uhr bei Kallches statt. Bitte meldet euch hierzu bis zum 15. Dezember 2024 beim Vorstand an oder nehmt an der Umfrage in der WhatsApp-Gruppe teil.

Hütten-Gaudi

Am 27. Dezember 2024 wandern wir nach Frankenbach. Ziel ist die Hütten-Gaudi der Bräueule. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr bei Kallches.

Der Vorstand

Freiwillige Feuerwehr Biebertal-Rodheim 1906 e.V.

www.feuerwehr-rodheim.de

Weihnachtstreiben am 14. Dezember 2024 – Der Feuerwehrverein Rodheim kocht Erbsensuppe!

Am 14. Dezember veranstalten wir gemeinsam mit der Burschenschaft „Frohsinn“ und den Altmädels das erste Weihnachtstreiben an der Sarrians-Anlage am Rodheimer Bürgerhaus ab 15.00 Uhr. In vorweihnachtlicher Atmosphäre bieten wir die beliebte deftige Erbsensuppe aus der Feldküche mit und ohne Würstchen, Glühwein („Heißer Hirsch“) sowie Kinderpunsch an. Um 17.00 Uhr kommt der echte Weihnachtsmann vorbei. Für tatkräftige Unterstützung aus dem Fördervereinsmitgliedern, meldet euch bei Lukas.

Der Vorstand des Feuerwehrvereins freut sich auf euch!

Heimatverein Rodheim-Bieber e.V.

www.heimatverein-rodheim-biebertal.de

Heimatismuseum

Vortrag:

Ist der Jagdschein wirklich das „grüne Abitur“, welche Anforderungen gibt es? Woran erkennt man gutes Wildbret für Pfanne und Ofen? Am Freitag, 13. Dezember 2024, um 19.00 Uhr im Heimatmuseum, beantwortet Jäger Dieter Mackenrodt Fragen rund um Wildbret, das Aufbrechen, Brauchtum und den Jagdschein.

Sonderausstellung „Blutwurst und vegane Küche – von der Hauschlachtung früher und was uns heute schmeckt“ geöffnet am Sonntag, 8. Dezember 2024, von 15.00 bis 17.00 Uhr. In der Schau erhältlich ist eine Broschüre von Prof. Gerhard Augst mit Geschichten und mundartlichen Begriffen zur Hausschlachtung.

Heimatkalender 2025

Der Heimatkalender 2025, „In Farbe: Ehemalige Kulturschätze in Rodheim-Bieber“ ist für 12,- Euro während der Öffnungszeiten des Heimatmuseums und in den Rodheimer Filialen der Volksbank Heuchelheim und der Sparkasse Wetzlar erhältlich.

Wollspinn-Gruppe

Die Wollspinngruppe trifft sich wieder am Mittwoch, 11. Dezember 2024 und 8. Januar 2025, 19.00 Uhr, im Heimatmuseum.

Der Vorstand

Jahrgang 1951/52 Rodheim/Vetzberg

Unser letzter Stammtisch in 2024 findet am Freitag, dem 20. Dezember 2024, ab 18.00 Uhr in der Gaststätte „La Vinia“ (im Bürgerhaus Rodheim) statt. Wir laden hierzu herzlich ein und hoffen auf zahlreiche Teilnahme.

KSG Bieber e.V.

www.ksgbieber.de

Abteilung Wandern

Achtung Programmänderung!

Unser diesjähriger Jahresabschluss findet am Mittwoch, dem 11. Dezember 2024, um 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Post“ in Fellingshausen statt. Wer laufen möchte, Abmarsch ist um 11.00 Uhr in der Kehlbachstraße.

Wir bitten um rege Beteiligung.

Hans Hoffmann, Tel. 0 64 09 / 6619 36

SKG 1888 e.V. Rodheim-Bieber

Internetauftritt SKG 1888 e.V. Rodheim-Bieber

Die Homepage der SKG Rodheim-Bieber ist erreichbar unter: www.skg-rodheim.com. E-Mails an den Verein: info@skg-rodheim.com

Vetzberg

Weihnachtsmarktgemeinschaft Vetzberg

„Weihnachtsmarkt in Vetzberg“

Am 7. Dezember 2024 findet der 15. Weihnachtsmarkt ab 15.00 Uhr auf dem Burgplatz statt.

Für das leibliche Wohl mit Kaffee und Kuchen, weihnachtlichen Speisen und Getränken ist bestens gesorgt. Vorbereitet ist auch eine gut bestückte Tombola. Für die Kinder kommt der Weihnachtsmann.

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich die Weihnachtsmarktgemeinschaft Vetzberg

Fellingshausen

Burschen- und Mädchenschaft „Füchse“ Fellingshausen

5. Fellingshäuser Winterdorf

Pünktlich zur Vorweihnachtszeit findet am 7. Dezember 2024 ab 15.00 Uhr das Fellingshäuser Winterdorf auf dem Biergarten beim Landgasthof zum Dünsberg statt.

Freut euch auf heißen Äpfel, Glühwein, Kinderpunsch und leckere Köstlichkeiten. Um 18.00 Uhr kommt der Nikolaus und verteilt Geschenke an die kleinen Gäste. Die Einnahmen sind für einen guten Zweck.

Auf Ihren Besuch freuen sich

die Burschen- und Mädchenschaft „Füchse“ Fellingshausen und der Landgasthof zum Dünsberg.

TSV Fellingshausen e.V.

Theatergruppe – Waffelbacken:

Am Samstag, dem 14. Dezember 2024, lädt die Theatergruppe ab 14.00 Uhr zu Waffeln, Kaffee und Glühwein auf den Hof der Familie Schmidt in der Rodheimer Straße 41 in Fellingshausen ein.

In diesem Jahr wird mit der Spende die Tagespflegeeinrichtung in Biebertal unterstützt. Außerdem besteht die Möglichkeit, den diesjährigen Film auf DVD oder Stick zu erwerben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Die Theatergruppe

Wochenmarkt in Fellingshausen

Ein Donnerstagstreff mit Marktflair

**Donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
auf dem Parkplatz Mehrzweckhalle/BGH**

Das Marktteam bemüht sich „wöchentlich“ Sie mit einem neuen und aktuellen Text über unseren Markt zu informieren!

Wie Sie vielleicht aus der Presse erfahren haben, verlieren wir ab Januar 2025 das Angebot der Bäckerei Bernd Braun. Die Übernahme durch die Bäckerei Schäfer, Limburg „Dein Bäcker“ haben wir angefragt, ob sie als Nachfolger auch unseren Wochenmarkt beliefert. Unsere Anfrage wurde **negativ** beschieden mit der Begründung: Die Bäckerei Schäfer hat **keine** Verkaufsmobile und wird auch keine anschaffen.

Das Marktteam wird sich weiterhin bemühen für das kommende Jahr 2025 ein neues Angebot an Backwaren zu bekommen. Unser Bemühen wird sehr schwer werden, denn es gibt immer weniger Bäckereien mit Verkaufsmobilen. Die kleinen Bäckereien werden immer weniger und die Größeren arbeiten nur mit Filialen.

Weitere Hinweise für dieAdventszeit:

Um nicht im Kalten zu sitzen, finden Sie unser Markt-Café ab sofort im Innenbereich unserer Mehrzweckhalle/Bürgerhaus!

- Herr Thomas Eichhorn mit seinen edlen Bränden, den „Laastener Tropfen“ ist am 19. Dezember 2024 auf unserem Markt.
- Auch der Freundeskreis Gail'scher Park e. V. wird am 19. Dezember 2024 unseren Wochenmarkt mit einem Verkaufstand besuchen und seine ehrenamtliche Arbeit vorstellen. Im Angebot: Erzeugnisse aus dem Weinberg (Likör und Gelee), des Weiteren Grußkarten aller Art, unter anderem mit Motiven aus dem Park, sowie ein Buch über den Gail'schen Park.

Weitere Informationen mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung!

- Der letzte Wochenmarkt in diesem Jahr findet am Donnerstag, dem 19. Dezember 2024 statt!**
- Planen und bestellen Sie rechtzeitig Ihre Einkäufe für Weihnachten und Silvester/Neujahr!**
- Durch Urlaub von Marktbeschickern beginnt unser 1. Wochenmarkt im „Neuen Jahr“ erst am 23. Januar 2025!**

Ihr Marktteam kümmert sich:

Helmut Mattig, Jane Wagner, Friedel Winter, Franz Gareis, Marion Rentrop und Bianka Spohr

Unsere Webseite immer aktuell:

<https://wochenmarkt-fellingshausen.dkcs.de>

Krumbach

Freiwillige Feuerwehr Krumbach

Der diesjährige **Jahresabschluss** findet am **Samstag, dem 21. Dezember 2024, ab 17.00 Uhr** am Feuerwehrhaus statt. Bei Heiß- und Kaltgetränken, sowie allerlei hessischen Schmankerln wollen wir zusammen das Jahr ausklingen lassen. Hierzu sind alle Mitglieder*innen mit Partner*innen herzlich eingeladen! Der Unkostenbeitrag beträgt 5,- € pro Person. Wir bitten um Anmeldung bis zum 13. Dezember 2024 bei Pierre Wahl, Tel. 0151 / 11676372.

Königsberg

Gesangverein „Liederfreund“ Königsberg

Der Gesangverein „Liederfreund“ Königsberg lädt zum festlichen Adventskonzert am Sonntag, 8. Dezember 2024, um 16.00 Uhr in die evangelische Kirche in Königsberg ein.

Mit dem Gemischten Chor des Vereins unter der Leitung von Marlon Esenkan musizieren: der Gesangverein „Lahnthal“ 1867 Dorlar und der Organist Bernd Wiesner.

Der Eintritt ist frei.

Elke Lepper, 1. Vorsitzende

TSV 1907 Königsberg e.V.

www.tsv-königsberg.de

Monatswanderung am 10. November 2024

Rundwanderung ab Erda und zurück

Wir fahren nach Erda und laufen dort eine Rundstrecke ab. Zum Schluss der Wanderung machen wir in der Pizzeria „Luisa“ im Bürgerhaus in Erda Station.

Hierzu laden wir alle TSV-Wanderfreunde herzlich ein. Treffpunkt bereits um **9.15 Uhr** an der Mehrzweckhalle Königsberg.

Neueinsteiger sind herzlich willkommen. Info-Tel.: 0 64 46 / 62 65, Thomas Peter.

Auf unserer Homepage auf der Seite „Aktiventreffs“ ist einer Wochenübersicht zu erfahren, wann, wo und von wem weitere Aktiventreffs angeboten werden.

Politik



SPD-Ortsverein Biebertal

www.spd-biebertal.de

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Genossin, lieber Genosse,

hiermit lade ich dich herzlich zur Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Biebertal am 9. Dezember 2024, um 19.30 Uhr, in das Bürgerhaus Rodheim, kleiner Saal, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
- Wahl der Delegierten zur Unterbezirksdelegiertenkonferenz zur Wahl von Vertretern*innen zur Landesvertreterversammlung (Bundestagswahl)
- Verschiedenes

Armin Schild, 1. Vorsitzender

Ihre Druckerei unter: www.druckerei-bender.de

Namentlich (Kürzel) gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Adventsbasar der Evangelischen Kirchengemeinde Fellingshausen

Fellingshausen (vm): Elke Valentin hätte ihre große Freude gehabt, am beeindruckenden Besuch des Adventsbasars der Evangelischen Kirchengemeinde Fellingshausen. Dichtes Gedränge herrschte im Petrushaus rund um die Angebote auf den Verkaufstischen und auch jeder Sitzplatz war belegt, wo man in Ruhe und im Austausch gepflegt seine Tasse Kaffee trinken und vom reichhaltigen Kuchenbuffetangebot kosten konnte.

Es war die 20. Auflage des Basars, der nur eines der „Kinder“ von vielen von Elke Valentin war, die am 23. August dieses Jahres im Alter von 79 Jahren verstarb. „Wo immer Elke war, brachte sie Struktur und Farbe mit ein“, heißt es in einer Erinnerung an die Fellingshäuserin im jüngsten Gemeindebrief der Biebertaler Kirchengemeinden. Bereits nach ihrer Konfirmation begann sie, im Kindergottesdienst mitzuhelfen und war 18 Jahre Mitglied im Kirchenvorstand in Fellingshausen. Sie leitete den Frauenkreis, backte jedes Jahr für die KiTa „Fuchsbau“ Osterhasen, kümmerte sich um das Osterfrühstück nach der gottesdienstlichen Osternacht und initiierte, neben dem Osterbrunnen, auch den Adventsbasar. Unterstützung fand sie stets im Kreativkreis bei ihren fleißigen Helferteam und ihr Engagement und ihr selbstloses Schaffen steckte an.

Auch der 20. Adventsbasar, zu ihrer Ehre, führte wieder viele Menschen zusammen und zeigte, dass der Kreativkreis seinem Namen zu recht trägt. Vieles hatten die Frauen gebastelt, gestrickt, gekocht und boten die Produkte aus Wolle, Stoff, Papier und Holz sowie Kekse, anderes Gebäck und Marmeladen zum Verkauf. Auch diesmal wird der Erlös wieder einem gemeinnützigen Zweck zukommen und zwar dem Projekt „Charly und Lotte“, Trauerbegleitung für Kinder und Jugendliche, Hospiz Mittelhessen.



Große Resonanz beim 20. Adventsbasar der Ev. Kirchengemeinde Fellingshausen. (Foto: Mattern)

Winterfest auf der Reehmühle in Bieber

Rodheim-Bieber (vm): Es war ein Fest für die Sinne, in jederlei Hinsicht und damit hatte das Winterfest auch vom Namen her nicht zu viel versprochen. Es fand statt auf der Reehmühle und ist Teil des jährlichen Programmangebots des gleichnamigen Vereins „Reehmühle e.V.“.

Dahinter stehen mit viel Herzblut, Phantasie und Gemeinsinn junge Leute, die dort leben und – wie die Vorsitzende, Annika Oberaigner, berichtete – mit der Vereinsgründung das Ziel verfolgen, die regionale Kulturlandschaft Biebertals und des Gießener Raums zu fördern. Ohne Zweifel ist die alte Mühle in Bieber, mit ihrer wechselvollen Geschichte, ein prägender Teil dieser Kulturlandschaft



Zahlreiche Gäste genossen die winterliche Atmosphäre. (Foto: Mattern)

und umso bemerkenswerter ist das Engagement des Vereins mit seinen 17 jungen Menschen, im Alter von Anfang 20 bis Ende 30 Jahre, die mit einem durchdachten und interessanten Konzept, die 350-jährige Geschichte der Reehmühle wieder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken wollen.

Mit dem Winterfest gelang es einmal mehr und alles passte. Reif in den Bäumen und Temperaturen knapp unter dem Gefrierpunkt sorgten für eine besondere Atmosphäre. Ein Teil der alten Bäume auf dem weitläufigen Grundstück war illuminiert, ebenso wie das alte, mit seiner rostigen Patina vom einstigen Mühlenbetrieb zeugende Mühlrad und harmonisch fügte sich, in weihnachtliche Musik, auch die Melodie des plätschernden Bieberbachs ein. Unter einem großen, bunt geschmückten Christbaum standen dekorativ drei Holzschlitten und überall boten sich in den offenen, einstigen Wirtschafts- und Nebengebäuden, heimelige Ecken zum Verweilen an. Auf einem Hackstock konnte man seine Treffsicherheit beim Nageln testen und eine Tischtennisplatte zum Tischtennis spielen stand vor einem alten Trecker zur Verfügung. Offene Feuer flackerten und die restlos zufriedenen, etwa 300 Besucher, ließen sich bei angeregter Unterhaltung das kulinarische Angebot schmecken. Die Speisekarte beinhaltete, neben Kaffee und Kuchen, regionale Wildwürstchen vom Grill, selbst gekelterten heißen Apfelwein, Glühwein und Apfelpunsch und vieles mehr.

Biebertaler Nachrichten

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Biebertal für die Ortsteile Fellingshausen, Frankenbach, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber und Vetzberg

Herausgeber: Druckerei Bender GmbH · Hauptstraße 27 · 35435 Wettenberg · Telefon 0641 984996-19 und Fax 0641 984996-20

E-Mail: biebertal@druckerei-bender.de

Bezugspreis: 32,- €/Jahr (inkl. MwSt. und Trägerlohn). Einzelpreis: 1,00 €.

Foto Titelseite oben: Werner Gruber

Bei Nichterscheinen oder falscher Wiedergabe einer Anzeige oder Mitteilung können keine Regressansprüche geltend gemacht werden. Es besteht lediglich ein Anspruch auf kostenlose Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe.

Bei vorgegebenen HKS- bzw. Sonderfarben kann für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernommen werden. Diese werden nach 4c-Euroskala gemischt, wodurch Farbabweichungen auftreten können, ebenso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Es besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzleistung bei entsprechenden Beanstandungen.

Bitte beachten Sie!

Der Annahmeschluss
für Ihre Anzeigen ist

Dienstag, 12.00 Uhr!



*Du siehst die Felder nicht mehr grünen,
Du siehst die Blumen nicht mehr blühen.
Hast stets geschafft, gar manchmal über deine Kraft.
Pferde, Landwirtschaft und Arbeit waren dein Leben,
dafür hast du alles gern gegeben.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still doch unvergessen.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Karl-Ludwig Willershäuser



* 10.10.1937 † 23.11.2024

In stiller Trauer

Rosemarie Willershäuser
Susi Mandler mit Familie
Frank Willershäuser mit
Familie
Emilie Hirz mit Familie

Rodheim, im Dezember 2024

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung findet am Montag,
dem 9. Dezember 2024, um 14.00 Uhr von der ev. Kirche
Rodheim aus statt.

*Wenn ihr mich sucht, sucht mich in Euren Herzen.
Habe ich dort einen Platz gefunden, dann bin ich immer bei euch.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von meinem
Mann, unserem Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Prof. Dr. Manfred Dörr

*23. März 1936 † 25. November 2024

In stiller Trauer
Deine Inge
Peter mit Familie
Asta mit Familie
Ina mit Familie
Ulla mit Familie

Die Trauerfeier fand auf Wunsch des Verstorbenen
im engsten Familienkreis statt.

Kondolenzanschrift: Peter Dörr, Mittelstraße 25,
35516 Münzenberg-Gambach

Liebe Geburtstagsgäste,
anlässlich des 70. Geburtstages von

Volker Kröck

habt ihr als Ersatz für Geschenke sehr großzügig
gespendet! Herzlichen Dank.

Die aufgerundete Spende von insgesamt
3.800 Euro wurde anteilig an die Fördervereine
von Kitas und Schulen übergeben.

Herzlichen Dank dafür sagen stellvertretend die
„Enkel“ **Nio, Tino und Vito Greiner**

Herzlichen Dank

Von einem geliebten Menschen Abschied nehmen zu müssen
ist schwer. Ein großer Trost bleibt für uns zu wissen, wie
beliebt und geachtet er war.

Dieter Fähler

† 02.11.2024

Von ganzem Herzen sagen wir danke allen, die Dieter
im Leben Zuneigung, Achtung und ihre Freundschaft
schenkten, die mit uns Abschied genommen haben, die ihn
im Tode ehrten und ihre Anteilnahme auf vielfältige und
liebevolle Weise zum Ausdruck brachten.

Hannelore
Katrin und Chris
Christoph

Am 23. Dezember 2024 feiere ich meinen

90. Geburtstag.

Wer mir hierzu gratulieren möchte, ist herzlich einge-
laden, zwischen 10.00 und 14.00 Uhr in die Gaststätte
„Zum Wani“ in Biebertal-Rodheim zu kommen.

Hans-Joachim Bernhardt

Ihre Druckerei unter: www.druckerei-bender.de

Bitte beachten Sie

**Die Ausgabe Nr. 51 der Biebertaler Nachrichten
(Weihnachten) erscheint am 19. 12. 2024.**

**Annahmeschluss
ist Dienstag, der 16. 12. 2024, 12.00 Uhr.**

*Haben Sie an Ihre Weihnachtsgrüße gedacht?
(Weihnachtsgrüße sind jedes Jahr neu aufzugeben,
bei unverändert zu übernehmenden
Anzeigen genügt jedoch eine telefonische
Mitteilung unter Tel. 06 41 / 98 49 96-19).*

**In der 52. KW („zwischen den Jahren“) und
KW 1/2025 erscheint keine Ausgabe der
Biebertaler Nachrichten!**

**Ausgabe Nr. 1/2025 erscheint am Freitag,
dem 10. 1. 2025. Annahmeschluss für Nr. 1 ist
Dienstag, der 7. 1. 2025, 12.00 Uhr.**

Wir haben Betriebsferien
vom 20.12.2024 bis 12.01.2025



Wetzlarer Straße 57 · 35435 Wettenberg
Telefon 0641 82748 · Telefax 0641 85830
mail@autohaus-eichstaedt.de · www.autohaus-eichstaedt.de

*Wir wünschen Ihnen eine entspannte Adventszeit,
frohe Weihnachtstage und ein achtsames und
gesundes Jahr 2025!*



Michael Runkel
Bettina Runkel



Ärzte für Allgemeinmedizin, Naturheilverfahren, Akupunktur

Ganzheitliche Medizin

Bergstraße 47 · 35444 Königsberg/Biebertal
Tel. (0 64 46) 88 90 450

Besuchen Sie auch unsere Homepage:

www.runkel-praxis.de

Das Serviceteam vom **Saunaparadies Wettenberg**
braucht Unterstützung. **Servicekraft in Teilzeit** gesucht!
Tel.: 0173 3210409

Das Team vom **Saunaparadies Wettenberg** braucht Un-
terstützung. **Hausmeister mit handwerklichen und gärt-
nerischen Fähigkeiten** gesucht! Tel.: 0173 3210409



Helfen
Sie unter
www.dkhw.de

**Ihre Spende gibt Kindern
ein gutes Bauchgefühl.**

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich
einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter
Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



Karina Papadakis

Kosmetik • Med. Fußpflege • Massagen
Permanent Make-up – auch mobil!

Tel. 0 64 09 / 96 47, Mobil 01 77 / 2 62 48 36



Physiotherapie
Selina Kienholz 35444
+49 175 4016825 **Privat o. Selbstzahler** Biebertal /
www.physiotherapie-selinakienholz.de Fellingshausen



**Biete Baumfällarbeiten, Astabfuhr, Gehölzschnitte,
Gartenhütten-Abriss, Entrümpelungen** von Keller
bis Dach, **Heckenschnitt**, rund ums Haus im Umkreis
von 50 km (**Anfahrt kostenlos!!!**) Tel. 0162 5142039

Haus und Gartenarbeit

Vom Apfelbaum bis Zaunbau. Langjährige Erfahrung.
Tel. 01 72 / 6 76 19 68

Nasse Wände?
Schimmelpilz?

ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.

ISOTEC-Fachbetrieb Dipl.-Ing. Ernst Giebeler GmbH
☎ 0641 - 3 01 35 69

www.www.isotec.de/giebeler



Wir sind die **Profis** für Bad & Wohnen

Waldschmidt

Fliesenlegermeister



- Wir machen Ihre Badträume wahr
- Fliesenlegermeisterbetrieb seit über **30 Jahren**
- Auf Wunsch bieten wir Ihnen den Service **aus einer Hand**
– vom ersten Beratungsgespräch bis zur Fertigstellung

35435 Wettenberg · Fohnbachstr. 26 · Tel. 0641 81597 · Fax 0641 9805498
mail@fliesen-boutique.de · www.fliesen-boutique.de

BB Burkhard Barth
Baggerbetrieb

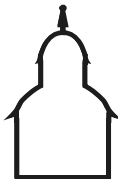


Straßenbau • Tiefbau • Außenanlagen
Erdarbeiten • Natursteine

Burkhard Barth Tel: 06426-5589
Baggerbetrieb GmbH Fax: 06426-1699
In der Grafschaft 10 Mobil: 0171-3205294
35102 Lohra/Kirchvers E-Mail: bbbarth@t-online.de

www.bbaggerbetrieb.de

Feiern Sie doch bei uns im „Kirchlein“!



Wir bieten Ihnen und Ihren Gästen eine **familiäre, gemütliche Atmosphäre** sowie einen freundlichen Service. Unsere Räumlichkeiten werden an Ihrem Festtag **ausschließlich von Ihnen genutzt**. Nutzen Sie gerne auch unsere **Gästezimmer**.
Gästehaus „Am Kirchlein“
 Marburger Straße 2 · Krumbach · Tel. 06409 6624707
 kontakt@amkirchlein.de · www.amkirchlein.de



Fernsehtechnik Spaar

TV, Audio, Hausgeräte, Sat

- Beratung
- Lieferservice
- Installation



Gießener Straße 27a · 35444 Biebertal
 Telefon 06409 6625599 · Mobil 0179 4711423

Bodenbeläge zum Wohlfühlen

Beratung, Verkauf und Verlegung von:

- Parkett / Sanierung
- Teppichböden
- PVC- / Vinylböden
- Linoleum, Kork usw.

Alles aus einer Hand
 vom Raumausstatter

Vereinbaren Sie jetzt Ihren Beratungstermin.

Sven Glebe
 Bodenverlegung u. Kettelservice

Biebertal · Rimbergstr. 11 · T 06409 / 9489
 M 0171 / 27 63 594 · raumausstatter-glebe.de

HKS BECHTHOLD



Kanal TV-Untersuchung
 Kanal-Rohr-Sanierung
 Kanal-Dichtheitsprüfung

Haus
 Kanal
 Sanierung

Rohrreinigung
Grabenlose Rohrsanierung
Baggerarbeiten

Bachstraße 18
 35435 Wettenberg

Tel.: 0 64 06 / 8 30 76 67
 Mobil: 01 73 878 53 61

www.hks-bechthold.de

Dachdeckerei Spengler



Christian Allmann
 Gewerbestraße 16 · 35644 Hohenahr
 Tel. 0 64 46 / 9 26 24 87 · Mobil 01 70 / 2 30 59 02
 E-Mail: info@allmann-dach.de
 www.allmann-dach.de



Dachdeckermeister
Gebäudeenergieberater

Industriestraße 11 · 35444 Biebertal · Telefon (0 64 09) 80 82 25
 Telefax (0 64 09) 66 00 05 · www.dachdeckermeister-ruppert.de

Um- und Neueindeckungen von Steil- und Flachdächern
 Fassadenbekleidungen • Asbestsanierung
 Spenglerarbeiten • Dachdämmung
 Zimmereiarbeiten, wie Vordächer, Carports oder Gauben.



TILLY Hedrich
Energieservices

Über 100 Jahre kompetenter & zuverlässiger Energielieferant in der Region.
 Ob Heizöl, Pellets oder Festbrennstoffe - wir sind immer für Sie da!
 Auch im Tankschutz und Pellet-Lagerbau Ihr zuverlässiger Partner.

Energie aus Tradition

Tilly Hedrich GmbH & Co. KG

- Perchstetten 4-6
- 35428 Langgöns
- 06403 77 999-0
- info@tilly-hedrich.de
- www.tilly-hedrich.de



HÖRR

Bauunternehmen

- Neubauten
- Altbausanierung
- Kanalsanierung
- Hofbefestigungen
- Einfriedigungen
- Bauwerksabdichtungen

...

Hörr Bauunternehmen GmbH
 Industriestraße 9 · 35444 Biebertal
 Tel. 0 64 09 - 80 87 26
www.hoerr-bau.de

RÜHL Ihr Partner für Elektro und Gebäudetechnik

QUALITÄT SEIT 1953

Allgemeine Elektroinstallation
Renovierung
Modernisierung
Neubau
Komfort
Sat-Anlagen
Türsprechanlagen
Sicherheit
Rauchmelder
Bewegungsmelder

Zeit für etwas Neues! Sprechen Sie uns an!

www.elektro-ruehl.com

Kirchvers | Bornweg 7 | Telefon: 06426-929880

Abschied leben.
**IRMGARD BODELLE
BESTATTUNGEN**

Eine individuelle und würdevolle Bestattung nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen.

TAG & NACHT IM TRAUERFALL
0641-9661977

Bahnhofstraße 24 · 35390 Gießen
www.bestattungen-bodelle.de

Weihnachtsbaumverkauf

Ab dem **07.12.2024** verkaufen wir frisch geschlagene Weihnachtsbäume aus dem Sauerland.

Verkauf:
Fellingshäuser Straße (Parkplatz EDEKA -Falk)
35444 Biebertal

NEU:
Gießener Straße (Parkplatz REWE Lotz)
35444 Biebertal

Weihnachtsbäume Wagner
Schneidergasse 10 · 35435 Wettenberg

Heizung · Sanitär · Regenerative Energie

Meisterbetrieb
CELIK
Heizung · Sanitär

**Wir kümmern uns...
nicht nur ein Slogan!**

Ahmet Celik | ☎ 06 41- 98 38 84 77 | ✉ info@celik-meisterbetrieb.de
Wiesenstraße 39 | 35435 Wettenberg | 🌐 www.celik-meisterbetrieb.de

Ihre Druckerei Bender
Hauptstraße 27
35435 Wettenberg/Gießen
0641/9849960

dh

in **Druckerei Bender GmbH**
📷 **druckereibender**
f **Druckerei Bender GmbH**

Neue Herausforderung gesucht?
Gerne auch Rentner oder Pensionäre (m/w/d)

Sie haben

- im Bereich Steuern gearbeitet und möchten uns unterstützen?

Dann suchen wir genau Sie!

Rufen Sie mich an:
0 64 06 8 32 63 66

Regina Keiner Steuerberaterin
Berliner Str. 41 // 35435 Wettenberg
E-Mail: steuertipp@regina-keiner.de

Wir machen Weihnachtsurlaub
vom 18.12.2024 bis 06.01.2025
Ab Di., 07.01.25 sind wir wieder für Sie da.

*Wir wünschen allen unsere Kunden schöne Feiertage
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.
Wir bedanken uns für Ihre Treue.*

AugenOptik
Gleiburger Land

Hartmut Kötter
Augenoptiker

Tanja Clemens
Augenoptikmeisterin

Ihr Augenoptiker im Gleiburger Land
Im Westpark 1a – 35435 Wettenberg
Telefon (06 41) 94 43 53 43
☎ 0162 9782073 (keine SMS)
mail@augenoptik-gleiburgerland.de

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Fr. 09.30 – 13.00 Uhr & 14.30 – 18.00 Uhr | Sa. 09.00 – 13.00 Uhr | Mi. geschlossen

**Wir suchen Unterstützung für unser Amtsblatt
(halbe Stelle, ca. 15-20 Std./Woche)**

Ab Februar suchen wir Verstärkung für die Bearbeitung unseres Amtsblattes. Deine Aufgaben:

- Kommunikation mit der Gemeinde, Anzeigenkunden und Vereinen
- Satzarbeiten in InDesign
- Telefonische und schriftliche Anfragen bearbeiten

Du hast eine Ausbildung als Mediengestalter/in oder ähnliche Erfahrung? Du arbeitest gern mit InDesign und hast Spaß daran, den Kontakt zu unseren Kunden zu pflegen? Dann bist du bei uns genau richtig! Die Arbeit findet vor allem an den Tagen Montag, Dienstag und Mittwoch statt.

Wir bieten Dir einen flexiblen Job in einem familiären Team. In Dein Aufgabengebiet wirst Du gut eingearbeitet. Lust auf die Stelle? Dann melde dich!

☎ 0641 984996-0 oder -15

✉ info@druckerei-bender.de

☎ 0641 984996-20

🌐 www.druckerei-bender.de

FOLGEN SIE UNS JETZT AUF FACEBOOK

 druckereibender



**FRESH-UP
FÜR IHR
BAD GEFÄLLIG?**

Teilsanierungen sind ideal, wenn Sie Ihrem Bad in kurzer Zeit und mit wenig Aufwand einen neuen Charakter verleihen wollen.

Unser Ideenreichtum und unsere Erfahrung werden Ihnen bei Ihrem Vorhaben helfen.

Unser eingespieltes Bäderteam setzt Ihr Vorhaben zum Festpreis, mit Termin und Sauberkeitsgarantie um.

Wann sprechen wir über Ihr neues Bad?

Ihre Experten
Markus Pechanz mit dem ganzen Team

Markus Pechanz GmbH
Schützenstraße 62 b
35398 Gießen
Telefon: 06 41 / 98 01 70
www.pechanz.com

Schöne Bäder & Wärme
MARKUS PECHANZ
 seit 1995



Eis da Toni
Panevin
5. Januar 2025 ab 16 Uhr
Feiert mit uns die
norditalienische Tradition bei:
Glühwein
Punsch
Würstchen
Kuchen
Lagerfeuer
Musik
Anmeldung im Hofladen oder unter info@eis-da-toni.de

Spenden statt Geschenke!



Liebe Tierfreund*innen!

Das Tierheim ist voll.

Darunter viele alte und kranke Tiere.

Gestiegene Energie- u. Tierarztkosten.

Die Coronafolgen sind noch nicht überwunden.

Wir freuen uns über Spenden oder dauerhafte Unterstützung durch Mitglied- u. Patenschaften, welche auch ein schönes Geschenk für Ihre Lieben sind.

BITTE HELFEN SIE

Tierschutzverein Gießen u.U.e.V.

Sparkasse Gießen

Konto Nr.: 200 505 424

IBAN: DE76 5135 0025 0200 5054 24

BLZ: 51350025

BIC: SKGIDE5F

Eckhaus 27



Eckhaus Nr. 27
Mode | Wohnen | Floristik

Hauptstraße 27 · 35435 Wettenberg
Tel. 0641 49554900
Mobil 0171 6893212
www.facebook.com/eckhaus27

Geöffnet:
Mi. – Fr. 14.00 bis 18.00 Uhr
Sa. 10.00 bis 14.00 Uhr



Adventszeit ist Plätzchenbackzeit

Rezept für leckere Butterplätzchen

Plätzchenbacken ist eine zauberhafte Tradition, die die Herzen in der Weihnachtszeit höher schlagen lässt. Wenn die kalte Winterluft draußen weht und die ersten Schneeflocken sanft zu Boden fallen, verwandelt sich die Küche in einen Ort voller Wärme und Geborgenheit. Der Duft von frisch gebackenem Gebäck erfüllt den Raum und mischt sich mit den Aromen von Zimt, Vanille und Schokolade. Es ist ein Duft, der Erinnerungen weckt und Vorfreude auf die festlichen Tage bringt. Die Romantik der Weihnachtszeit zeigt sich besonders, wenn Kinder mit leuchtenden Augen und einem breiten Lächeln in die Küche stürmen. Ihre kleinen Hände sind voller Mehl, während sie eifrig Teig ausrollen und Plätzchen ausstechen. Jedes Ausstechen ist ein kleines Abenteuer, und das Dekorieren mit bunten Streuseln und Zuckerguss wird zu einem kreativen Fest. Die Freude und das Lachen der Kinder sind ansteckend und schaffen eine Atmosphäre der Liebe und des Miteinanders. In diesen besonderen Momenten wird

das Plätzchenbacken zu mehr als nur einer Tätigkeit – es wird zu einer wertvollen Erinnerung, die ein Leben lang bleibt. Die leuchtenden Kinderaugen spiegeln die Magie der Weihnachtszeit wider, während sie stolz ihre selbstgemachten Kunstwerke präsentieren. Es sind diese kleinen Augenblicke, die das Herz erwärmen und die Vorfreude auf das Fest noch intensiver machen.

Backpapier für das Backblech

Zutaten

Mürbeteig für Butterplätzchen

250 g Butter

175 g Zucker

2 Pck. Vanillin-Zucker

300 g Weizenmehl

etwa 1 EL Milch

Zubereitung: ca. 60 Min

Backen: ca. 8 Min

1. Butter in einem Topf zerlassen, in eine Edelstahl- oder Porzellschüssel geben und etwa 45 Min. kalt stellen. Backblech mit Backpapier belegen. Backofen vorheizen.

Ober- und Unterhitze: etwa 180 °C

Heißluft: etwa 160 °C

2. Nun den Mürbeteig für Butterplätzchen zubereiten:

Die etwas fest gewordene Butter mit einem Mixer geschmeidig rühren. Nach und nach Zucker und Vanillin-Zucker unterrühren und so lange rühren, bis eine cremige Masse entsteht. 2/3 des Mehls nach und nach unterrühren. Wenn der Teig fester wird, Milch hinzufügen. Mit dem restlichen Mehl zu einem glatten Teig verkneten. Teig mind. 30 Min. in den Kühlschrank stellen.

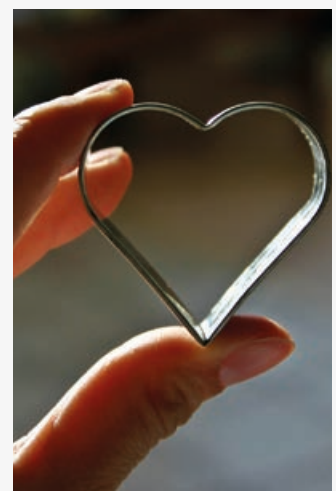
3. Dann den Teig in kleinen Mengen auf leicht bemehlter Arbeitsfläche ausrollen und beliebige Motive ausstechen. Die Butterplätzchen auf das Backblech legen und wer mag, mit Eigelb bestreichen und backen.

Einschub: Mitte

Backzeit: 8 - 10 Min.

Butterplätzchen mit dem Backpapier vom Backblech ziehen und auf einem Kuchenrost erkalten lassen.

Viel Freude beim Nachbacken.



Vorgestellt von Isolde Stamm

Das **Gastwerk**
Waldfrieden stellt sich vor

Genusswerk
Café

Freitag: 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag: Feiern & Events
Sonntag: 14:00 - 17:00 Uhr
Kreativ-Café
Dienstag: 14:00 - 17:00 Uhr
jeden 2. Dienstag / in den geraden KWs

Reservierungen für Feiern & Veranstaltungen unter: info@gastwerk-waldfrieden.de

Erholungswerk
Bed & Breakfast

Wir freuen uns,
Sie ab Januar 2025 in unseren
liebevoll eingerichteten
Gästezimmern empfangen zu dürfen!

Reservierungen unter: www.gastwerk-waldfrieden.de

Tatwerk
Workshops & Mietplatz

Wir bieten verschiedene Workshops im
kreativen & handwerklichen Bereich an.
Außerdem stellen wir Ihnen einen
Mietplatz im Textil- und Werkraum zur
Verfügung!

Anmeldung unter: info@gastwerk-waldfrieden.de

Das **Tatwerk**
vom Gastwerk Waldfrieden stellt sich vor

Workshops
kreativ & handwerklich
z. B. Peddicrohr, Kreidefarbe,
Nähen, Möbelgestaltung,
Fußmatten, Makramee, uvm.

Sie haben einen besonderen Anlass?
Wir richten gerne für Ihre
Kleingruppe ein
individuelles Event aus.

Tatwerk Mietplatz
Werkplatz zum Mieten
Textilraum & Nähmaschinen zum Mieten
Verfolgen Sie Ihr eigenes Projekt

Infos unter: www.gastwerk-waldfrieden.de
Gastwerk Waldfrieden, Waldfrieden 1, 35396 Gießen Wieseck

Anfragen & Reservierungen unter:
info@gastwerk-waldfrieden.de
0641/58172748

Folgt uns auf Instagram
[#gastwerk_waldfrieden](https://www.instagram.com/gastwerk_waldfrieden)

GRADINARU
Maurer- und Stahlbeton
Meisterbetrieb

Natursteinmauern
Außenanlagen
Innenausbau
Stahlbeton
Fachwerksausfachung
Lehmbauten
Fundamente / Bodenplatten
Gebäude- und Asbestsanierung
Treppen und Balkone

35444 Biebertal 06446 572 499 5 gradinaru.de

